Krakauer Zeitung.

Nro. 168. **Montag, den 27. Juli.** **1857.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung" die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358.) Zusendungen werden **franco** erbeten.

Amtlicher Theil.

Nr. 20111.

Kundmachung.

Die Gemeinde Spytkowice (ad Zator Wadowicer Kreises) hat sich verbindlich gemacht, die bisherige in 100 fl. C. M. bestehende Dotation an der dortigen Trivialschule bis auf 180 fl. C. M. aus eigenen Mitteln zu erhöhen, ferner im Verlaufe von 2 Jahren ein angemessenes Schulgebäude aus hartem Material aufzuführen.

Dieses anerkennenswerthe Streben zur Förderung der Volksbildung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung
Krakau, am 20. Juli 1857.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstunterzeichnetem Diplome den ersten Vicepräsidenten des Landesgerichtes in Wien, Eduard Wittek v. Salzberg, als Ritter des kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens in den Ritterstand des Oesterreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli d. J. dem k. k. Regierungsrathe, Director der Allerhöchsten Privatfondskassen und Hof-Reise-Rechnungsführer, Carl Reiffert, die Annahme und das Tragen des ihm von Sr. Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Rothen Adler-Orden dritter Classe allergnädigst zu gestatten geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. v. M. dem k. k. Bundes-Präsidial-Gesandten, Grafen Rechberg-Rothenlöwen, die Annahme und das Tragen des ihm von Sr. Majestät dem Könige der Niederlande verliehenen Großkreuzes des Ordens der Eichenkrone allergnädigst zu gestatten geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung dd. Laxenburg den 23. d. M. den k. k. Hofrath und Ober-Staatsanwalt bei dem Ober-Landesgerichte für Oesterreich, Dr. Theobald Rizy, zum Vicepräsidenten des Ober-Landesgerichtes in Wien allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Juli d. J. den Nachbenannten die Bewilligung allergnädigst zu ertheilen geruht, die denselben verliehenen fremden Orden annehmen und tragen zu dürfen, und zwar:

dem Feldmarschall-Lieutenant Fürsten Edmund Schwarzenberg den königl. Preußischen Rothen Adler-Orden erster Klasse;

dem Feldmarschall-Lieutenant Moriz Freiherrn v. Lederer, das Großkreuz des päpstlichen St. Gregor-Ordens:

dem Generalmajor Joseph Freiherrn Lazarić v. Lindaro, das Ritterkreuz des herzoglich Estensischen Adler-Ordens;

dem Obersten des Adjutantencorps Franz Philippovich v. Philippsberg, den königlich Preußischen Rothen Adler-Orden zweiter Klasse;

dem Major Prinzen Karl von Baden, des Dragoner-Regiments Prinz Eugen von Savoyen Nr. 5, den großherzoglich Badischen Orden der Treue, das Großkreuz des königlich Württembergischen Verdienst-Ordens der Krone, das Großkreuz des großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens und jenes des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens;

dem Major und Gebäude-Inspections-Officier, Franz Neuberg, den königlich Preußischen Rothen Adler-Orden 4ter Klasse;

dem Rittmeister im Adjutanten-Corps und Adjutanten Sr. k. k. Apostolischen Majestät, Ladislaus Grafen Szapáry, diesen Orden 3ter Klasse; und

dem Regimentsarzte, Dr. Joseph Scharrer, des Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, Nr. 14 das Ritterkreuz des großherzoglich Hessischen Ordens Philipp des Großmüthigen.

Der k. k. Minister für Kultus und Unterricht hat den Supplenten am Gymnasium in Cilli, Anton Hluscic, zum wirklichen Lehrer dortselbst ernannt.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Beförderungen:

Der Major und Sanitäts-Truppen-Inspector bei der 2ten Armee, Karl Ritter v. Czermak, zum Oberstlieutenant in dieser Anstellung nnd

der Hauptmann erster Klasse Franz Schimpf, Kommandant der 2ten Sanitäts-Compagnie, zum Major und Sanitäts-Truppen-Inspector bei der dritten Armee.

In der Militär-Rechnungs-Branche:

Der Vice-Kriegs-Buchhalter Leopold Schmidt, zum wirklichen Kriegs-Buchhalter und die Rechnungsräthe: Adolph Groß, Joseph Meyer und Franz Pohl, zu Vice-Kriegs-Buchhaltern.

Pensionirungen:

Der Vice-Kriegs-Buchhalter Johann Jäger, und der Rechnungsrath Franz Gschladt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 27. Juli.

Die wichtige Frage wegen der Vereinigung der Donaufürstenthümer ist in ein neues Stadium getreten und dadurch ihrer practischen Lösung erheblich näher gerückt. In der Moldau sind eben jetzt die Wahlen für den ad hoc einzuberufenden Divan im Zuge. Sie umfassen die vollständigen Wahlen des Bojarenstandes und der Geistlichkeit und enthalten die kurze aber inhaltschwere Thatsache, daß nicht ein einziger Unionist gewählt worden ist. Die Ansichten der Bevölkerung in Betreff des Vereinigungsvorschlages haben sich also bei denjenigen zwei Ständen der Moldau, welche das gebildete, wohlhabende und einflußreiche Element umschließen, höchst unzweideutig kundgegeben. Es wird zwar nicht an Verdächtigungen fehlen, welche von Einschüchterung, Wahlzwang und Intriguen allerlei Dinge erzählen und ein großes Geschrei gegen die moldauische Regierung erheben werden. Allein kein Unbefangener wird sich durch derlei Declamationen, denen das Parteiinteresse allzudeutlich anzumerken ist, irre machen lassen. Wahlen mit allgemeinem Stimmrecht können leicht der Spielball eines überwältigenden Einflusses werden, komme er von oben oder von unten, bei Wahlen in beschränkten Kreisen oder gar in fest gegliederten, von einerlei Interessen, Geistesbildung und politischen Zwecken getragenen Ständen ist das nicht gut möglich. Leidenschaft und Terrorismus können auf die rohen Massen wirken, denen Verständniß und politische Gesinnung fehlt, aber ganze Classen der Bevölkerung, und zwar gerade diejenigen, die allein den Wohlstand und die Cultur des gesammten Landes repräsentiren, geben nicht so leicht ihre Ueberzeugungen gefangen, besonders dort, wo es sich nicht blos um irgend eine politische Schablone, um irgend ein Schattenbild von Gerechtsame, sondern um sehr materielle Interessen handelt. Und solche Interessen liegen in der Frage der Vereinigung, namentlich für die Moldau, das Unionsproject steht mit der politischen und staatswirtschaftlichen Zukunft des Fürstenthums und seiner Hauptstadt im engsten Zusammenhange. Im besten Falle hätten der Regierung auf dem gegebenen Boden vereinzelte Versuche gelingen können, den Wahlen einen den Wünschen des Fürstenthums widerstreitenden Ausdruck zu geben; die Einhelligkeit der Abstimmung muß den Verdacht einer Corruption Lügen strafen. Mögen auch die noch ausstehenden Wahlen anderer Bevölkerungskreise der Moldau ein weniger unzweideutiges Gepräge haben, die zwei hervorragendsten Stände haben öffentlich ihr Urtheil über das Vereinigungsproject gesprochen, die Moldau hat die Union abgelehnt. Das Project ist also gescheitert, selbst wenn die Walachei sich mit der größtmöglichen Majorität für dasselbe erklären sollte, denn zur Fusion gehört selbst nach der Meinung derjenigen, welche diesfalls dem Suzerain kein Veto, den Mächten, welche den pariser Vertrag unterschrieben haben, kein Recht der Einsprache zuerkennen wollen, allermindestens das vollkommene, zweifellose Einverständniß der bisher unter getrennter Administration stehenden Fürstenthümer Moldau und Walachei.

Die neue Judenbill, welche Lord John Russel beim Unterhause eingereicht hat, ist daselbst am 23. d. in erster Lesung mit 246 Stimmen gegen 154 angenommen worden. Lord Palmerston hat jedoch nicht versprochen, diese Bill in allen ihren weiteren Phasen zu unterstützen, und es ist wahrscheinlich, daß sie später neuerdings verworfen wird.

Nach einer Mittheilung des Wiener der Corr. „H. B." hat sich Lord Stratford de Redcliffe gegen den von Lord Clarendon entworfenen, von dem Wiener Cabinete unterstützten Plan einer gemeinsamen Finanz-, Justiz- und Militär-Verwaltung der Donau-Fürstenthümer erklärt, und bei seiner Regierung Vorstellungen gegen denselben erhoben. Er betrachtet das Project als den Weg zu einer vollständigen, die Integrität der Türkei bedrohenden Union der Fürstenthümer und verweigert deßhalb die Vertretung desselben bei der Pforte. In Betracht des großen Einflusses, den Lord Stratford de Redcliffe besitzt, dürfte somit der Clarendon'sche Plan wenig Aussicht haben, zu weiterer Erwägung zu gelangen.

Ein Correspodent der „Tr. Ztg." aus Constantinopel schreibt gleichfalls das Vorgehen gegen Hrn. v. Blondeel dem persönlichen Haß des türkischen Ministers zu Brüssel, des Herrn v. Kerkhove, gleichzeitig aber auch unwürdigen Intriguen zu, deren ein Beamter der belgischen Gesandtschaft zu Constantinopel, gegen seinen Chef, den Hrn. Blondeel, seit Jahren sich schuldig machte. Der Grund, der Herrn Kerkhove bewogen, sagt der Coresp., besteht darin, daß er, so lange Herr Minister Blondeel in Constantinopel accreditirt, zu keiner Bedeutung in Brüssel gelangen konnte, indem der belgische Minister in Constantinopel die Türken und die Türkei weit genauer kennt, und zu denselben in freundschaftlicheren Beziehungen steht, als der türkische Minister in Belgien selbst. Die Ursache zu den oben angedeuteten Intriguen eines der ersten Beamten der Gesandtschaftskanzlei, ist ungezügelter Hang zum Emporsteigen. Er wollte, nachdem er sich bei Reschid Pascha eingeschmeichelt, und von demselben als eine für die türkische Politik brauchbare Person erkannt worden, den ihm vorgesetzten Minister stürzen, indem er dann hoffte, durch des Großveziers Hilfe von der belgischen Regierung zum Geschäftsträger in Constantinopel ernannt zu werden.

In den demokratischen Kreisen von Paris bildet die Frage, ob General Cavaignac und seine acht Collegen von der Opposition den Eid zu leisten haben oder nicht, den Hauptgegenstand der Agitation. Die Meinung der Partei tritt mehr und mehr zu Gunsten der Eidleistung hervor. Ein Correspondent des „Nord" erhielt die Mittheilung eines Schreibens an General Cavaignac, welches in den Schulen und Werkstätten circulirte und den General zur Eidesleistung zu bestimmen zum Zwecke hat.

Wie der N. Pr. Ztg. aus Paris geschrieben wird, behaupten sämmtliche Personen, welche zur Umgebnng des Kaisers gehören, so wie die französischen Minister, daß die Gerüchte von einer Zusammenkunft des französischen Kaisers mit dem Kaiser von Rußland und das andere von einer Reise des französischen Souveräns nach Berlin durchaus unbegründet seien.

In Neuenburg giebt die Verfassungs-Revision Anlaß zu einem Conflicte. Die vom Großen Rathe niedergesetzte Commission beantragt, bei der Wahl des Verfassungsrathes das gegenwärtige Wahl-System, bei welchem domicilirte Schweizer aus anderen Cantonen kein Stimmrecht hätten, beizubehalten. Die Regierung widersetzt sich diesem Modus und hat die Allianz der Royalisten mit den Independenten gegen sich. Die Independenten und die Royalisten wollen das specifisch neuenburgische Element retten bei der Verfassungs-Revision, — ein Element, das durch die Bergbewohner, welche zu Tausenden nicht Neuenburger sind, verschlungen würde, wenn letztere mitstimmen könnten. Es fragt sich nun, wie der Große Rath entscheiden wird.

Der außerordentliche merikanische Gesandte am römischen Hofe, Herr Montes, ist auf seiner Reise nach Rom in Paris angekommen. Derselbe hat den Auftrag, den zwischen der Regierung des Generals Commonfort und dem päpstlichen Stuhle ausgebrochenen Streit zu schlichten.

Die „Mittelrh. Z." berichtet, entgegen der neulichen Angabe des „Mainz. J." über die Ausweisung zweier koblenzer Franziskanerinnen aus Ems: allerdings habe sich das Ministerium über den in der Zeitung „Deutschland" zuerst berichteten und „so arg entstellten" Vorfall Bericht erstatten lassen, jedoch in Folge dessen das eingeschlagene Verfahren des Polizei-Commissariats in Ems vollständig gebilligt.(!)

Die Bundes-Versammlung hat sich in der Sitzung vom 23. d. bis Mitte October vertagt.

V **Wien**, 25. Juli. Mehrere Blätter, die sich nicht selten den Anschein geben, als erfreuten sie sich officiöser Mittheilungen, beharren dabei, daß die Anwesenheit des Grafen v. Syracus in der französischen Hauptstadt einen politischen Zweck habe, und die Ausgleichung der zwischen den Westmächten und dem Königreiche beider Sizilien bestehenden Differenzen betreffe. An dem Allen ist jedoch kein wahres Wort. Der Graf v. Syrakus erfüllt in Paris ebensowenig eine politische Mission, so wenig eine solche seine Reise nach Wien veranlaßt hat. Was daher von den wiederholten Conferenzen gesagt wird, die zwischen dem Grafen v. Syracus, dem französischen Ministerpräsidenten und den Gesandten von Oesterreich und Rom stattgefunden ha-

---

Feuilleton.

Anton Puuhaara.

Ein finnisches Märchen.

Zwei kundige Männer kamen auf ihrer Wanderung an einem Abend zu einer Hütte, wo sie um ein Nachtlager anhielten*); allein in der Stube schlief schon ein vor ihnen angekommener Fremder, der ein reicher Fuchspelzhändler war, und da die Hausfrau krank lag, so wußte der Hausherr keinen besseren Platz mehr für die neuen Gäste als oben auf dem Pferdestall. Die Männer waren damit zufrieden, und begaben sich an den angewiesenen Ort, wo sie auch angenehm ruhen konnten, da es gerade eine schöne Sommernacht war. Um die mitternächtliche Zeit aber weckte sie ein klägliches Geschrei, das aus der Stube kam; denn die Hausfrau hatte plötzlich Geburtswehen bekommen. Der jüngere Kundige sagte zu seinem Gefährten: „Hilf diesem Weibe von seiner Qual; es ist traurig, sie wehklagen zu hören;" allein der ältere erwiderte: „Noch ist nicht die rechte Zeit zum Helfen," und wendete sich auf die andere Seite. Sein jüngerer Gefährte hub wieder an: „Die Zeit der Noth ist immer die rechte Zeit zum Helfen," und zürnte über den Zögerer. „Nun, ich habe nach Kräften geholfen," versetzte dieser, und als er dies eben sagte, lag schon ein Knäblein in den Armen der Frau. Derjenige, welcher zuerst gesprochen, frug weiter: „Wohl, was für ein Mensch soll denn seiner Zeit aus diesem Kinde werden?" Meines Bedünkens wird es der Erbe des reichen Kaufmanns, der in der Stube übernachtet." entgegnete der Hauptkundige, und schickte sich wieder an zu schlafen.

Unterdeß war der Kaufmann, ob des Geschreies in der Stube keine Ruhe findend, in den Hof hinausgegangen und hatte das Zwiegespräch der beiden auf dem Stalle liegenden Kundigen angehört. Dieses beschäftigte ihn die ganze Nacht dergestalt, daß kein Schlaf mehr in seine Augen kam. Nach vielem Ueberlegen faßte er endlich den Beschluß, jenes in der Nacht geborne Kind durch irgend eine List aus der Welt zu schaffen, damit die Weissagung der Kundigen zu Schanden würde. In dieser Absicht ging er am andern Morgen zu dem Besitzer der Hütte, beklagte ihn, daß er als armer Mann so viele Kinder habe, und erbot sich, den neugeborenen als Pflegesohn zu erziehen. Nun, die Eltern waren gleich bereit dazu, verhoffend, daß ihr jüngstes Kind unter des reichen Mannes Obhut ein besseres Glück finden werde, als in ihrem armen Hause. Darob sehr vergnügt, sucht der Kaufherr die Mutter auf alle Weise zufrieden zu stellen, und gab ihr auch Geld zur Erziehung der anderen Kinder; er selbst reiste mit seinem kleinen Pflegling ab, und freute sich als ob er ein recht gutes Geschäft gemacht hätte; gegen das Kind war er jedoch feindselig gestimmt. Als nun sein Weg durch einen dichten Wald führte, da ging er mit dem Säugling seitwärts ab, und hing ihn an den Ast eines Baumes, damit er im Wald verschmachtete. Allein was begab sich? Kaum war der Kaufmann mit seinen Pelzen weiter gegangen, da kam ein Holzfäller desselben Weges: dieser hörte ein Kindergeschrei, ging der Stimme nach, und sah zu seiner Verwunderung, wie jenes Knäblein jammernd an einem Ast hing. Er eilte sogleich auf den Baum zu, nahm das Kind herunter, und trug es in seinen Kleidern nach Hause. Dann verschaffte er ihm eine Amme, und erzog es, als wär' es sein eigenes gewesen. So wurde aus dem Knäblein ein schöner und stattlicher Knabe, den sein Pflegevater Anton nannte; aber des Dorfes Bewohner, als sie des Knaben Abkunft vernahmen, gaben ihm noch den Beinamen Puuhaara (Baumast).

Es vergingen ein paar Jahrzehnte und Anton war mittlerweile zum jungen Mann erwachsen. Da traf sich's, daß jener reiche Fuchspelzhändler wieder in dieselben Gegenden kam, die er weiland besucht hatte. Er kehrte aber diesesmal in der Hütte jenes Holzfällers ein, da er nicht mehr vor den Leuten, die ihm ihr Kind mitgegeben, erscheinen wollte. Spät am Abend hörte er zufällig, wie ein junger Mensch, der im Hause war, Anton Puuhaara gerufen ward, was ihm sonderbar vorkam. Er frug seinen Wirth, woher der Jüngling einen so wunderlichen Namen (Baumast) bekommen. Der Alte erklärte ihm die Veranlassung, und erzählte dabei, wie er diesen Burschen als Kind am Ast eines Baumes gefunden, und, da er selbst ohne Kinder war, als Pflegesohn angenommen. Der Kaufmann erschrack und begriff nun alles, allein er ließ sich nichts merken. Er sagte nur: „Das ist einmal eine Geschichte! Etwas wunderlicheres habe ich nie erlebt." Dann legte er sich nieder und sann auf eine List, wodurch er den Jüngling vernichten könnte, damit jene Weissagung, die ihn jetzt von neuem quälte, nicht Wahrheit würde.

Die Nacht verging und der Morgen kam. Da sagte der Kaufmann zu dem Holzfäller: „Ich habe daheim ein wichtiges Geschäft, kann aber jetzt nicht zurückkehren: würde nicht dein Pflegesohn einen Brief von mir nach Hause bestellen?" „Das hat keine Schwierigkeit," versetzte der Holzfäller, und forderte Anton auf den Brief des reichen Mannes an Ort und Stelle zu bringen, in dem er dafür gute Belohnung verhoffte. In dem Brief hatte aber der Kaufmann seiner Familie befohlen den Ueberbringer an einer Birke aufzuknüpfen die vor seinem Hause stand. Nichts böses ahnend übernahm Anton guten Muthes den Auftrag. Als er einen Tag gewandert war, kam er zum Fuß eines

*) Die „Kundigen" der Finnen heilten Krankheiten durch Zauber, und blickten auch in die Zukunft.

ben sollen, so gehört dies Alles in das Reich der Erfindungen. Die Wahrheit ist, daß der Graf v. Syracus nur als Privatmann eine Reise durch Europa macht und daß eine Behebung der zwischen den Westmächten und Neapel obschwebenden Differenzen vorläufig nicht so bald zu erwarten steht. — Die Verhandlungen wegen der Modificirung des Portosatzes im Kaiserstaate werden noch fortgesetzt, doch dürfte ein Resultat bald zu gewärtigen sein. So viel man bis jetzt hierüber vernimmt, wird dasselbe allen billigen Anforderungen entsprechen, da im Antrage ist, den Portosatz ohne Unterschied der Entfernung für den einfachen Brief ohne Unterschied der Entfernung auf sechs Kreuzer festzusetzen. Was die zwischen Oesterreich und Frankreich beabsichtigte Post-Convention betrifft, so versprechen die diesfalls eingeleiteten Verhandlungen ebenfalls eine den Verkehrs-Interessen durchaus günstiges Resultat, und erwartet man die Ratification desselben jedenfalls im Laufe des nächsten Monats. Das dermalen bestehende hohe Briefporto soll dadurch um mehr als die Hälfte herabgesetzt werden.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 25. Juli. Se. Majestät der Kaiser wird morgen, Sonntag, Früh mittelst Separatzug zur Feier der Eisenbahn-Eröffnung nach Triest abreisen, und Dinstag wieder hier eintreffen. Ihre kaiserliche Hoheiten die Herren Erzherzoge Karl Ferdinand, Wilhelm und Leopold werden sich gleichfalls nach Triest begeben. — Die Herren Minister Graf Buol, Freiherr v. Bruck, Freiherr v. Bach, Ritter v. Toggenburg und Freiherr v. Kempen werden Se. Majestät nach Triest begleiten und daselbst der Eröffnungsfeier der Eisenbahn beiwohnen.

Auf Einladung der k. k. österreichischen Regierung wird Se. Excellenz der königl. sächsische Herr Staatsminister Behr in Begleitung der Herren: Geh. Rath v. Ehrenstein, geh. Finanzrath und Eisenbahn-Director v. Tschirschky und Finanzrath und Eisenbahn-Director Freiherr v. Biedermann an der Eröffnungsfeier der Laibach-Triester Eisenbahn Theil nehmen.

Man trägt sich mit der Hoffnung in Verona, daß Se. Majestät der Kaiser nach Eröffnung der Laibach-Triester Eisenbahn einen Abstecher dorthin machen werde, um den kranken Marschall mit einem Besuche zu beehren.

Heute Vormittags wurde die feierliche Schlußsteinlegung in den Kasernen auf der Biber- und Dominikaner-Bastei durch Se. k. k. Apostolische Majestät, Allerhöchstwelche mit den hier anwesenden durchlauchtigsten Herren Erzherzogen und gefolgt von einer glänzenden Suite um 9 Uhr erschienen, allergnädigst vorgenommen.

Se. Majestät der Kaiser hat den durch Feuer verunglückten Bewohnern der Gemeinde Neudorf in Mähren einen Unterstützungsbeitrag von 1000 fl. zugewendet.

Se. kais. Hoheit der Herr Erzherzog-Statthalter Karl Ludwig und die Frau Erzherzogin Margaretha haben zur Unterstützung der armen Abgebrannten der Gemeinde Völs, Gerichts Kastelruth in Tirol, 100 fl. gespendet.

Der „Moniteur Belge" meldet an der Spitze seines amtlichen Theiles: Se. Majestät der König hat am 21. d. M. im Palast zu Brüssel Se. Excellenz den Grafen Archinto, geheimen Rath und Kämmerer Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, in feierlicher Audienz empfangen. Se. Excellenz hatte die Ehre, Sr. Majestät die Schreiben Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph zu überreichen, die ihn in der Eigenschaft eines außerordentlichen Botschafters am belgischen Hofe beglaubigen. Nach Ueberreichung dieser Briefe verlangte Graf Archinto im Namen seines Souverains vom König die Hand Ihrer k. Hoheit der Prinzessin Charlotte für Se. k. Hoheit den durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Ferdinand Max, Bruder Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich ꝛc. Der König und seine erlauchte Tochter haben ihre Zustimmung zu dieser Vermählung gegeben. Ihre k. Hoheit der Herzog und die Herzogin von Brabant und Se. k. Hoheit der Graf von Flandern waren anwesend. Se. Excellenz Graf Archinto und die seiner Botschaft beigegebenen Diplomaten wurden von einem Adjutanten des Königs in Hofequipagen in den Palast und ebenso nach der Audienz unter Einhaltung des für Botschafter gebräuchlichen Ceremoniels wieder zurückgeführt. Am Dinstag Abends fand ein glänzendes Diner im Schloß Laeken statt, dem außer Sr. Majestät dem König und der königlichen Familie Se. Excellenz Graf Archinto, Freiherr Vrints von Treuenfeld, Graf Nesselrode, die belgischen Minister und noch viele Notablitäten beiwohnten.

Die Festlichkeiten in Brüssel anläßlich der Vermählung Sr. k. Hoheit Erzherzog Ferdinand Max mit Ihrer k. Hoheit Prinzessin Charlotte haben gestern mit der Vertheilung von 14,000 Broten an die Armen begonnen. Heute werden die Wettkämpfe, Ballspiel, die Festkämpfe der Armbrustschützen und die Preisschießen der Bogenschützen gehalten. Darauf folgen Eröffnung der Blumenausstellung und Concert. Am Montag Abends ist feierliche Vermählung.

Für die zur Feier der Vermählung Sr. k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Generalgouverneurs mit J. k. Hoh. der Prinzessin Charlotte abzuhaltenden Festlichkeiten wurde von unserem Municipium vorläufig die Summe von 30,000 Lire bestimmt.

Die Gemeinde von Laeken hat durch ihren Bürgermeister, Herrn Herry, der Prinzessin Charlotte vorgestern als Hochzeitsgabe ein prächtiges Gebetbuch überreichen lassen, von dessen malerischer Ausstattung man Wunder erzählt.

Bei der letzten Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers in Aussee war der Ort illuminirt. Eiene hervorstehende Rolle spielte darin das Haus des Ausseer Schneidemeisters: sein Patriotismus ist durch eine besondere Begebenheit zur hellen Flamme aufgeschürt worden. Weiß die Welt, was ein steierischer Rock ist? Ein hübsch bequem hellgraues Kleidungsstück mit grünem Vorstoß; dergleichen wird hier vortefflich fabricirt. Vor zwei Jahren bekommt der Kaiser einen solchen zu Gesicht. „Wer hat ihn gemacht?" „Der Schneider von Aussee." Schnell wird nach ihm geschrieben, er soll nach Ischl kommen, Maßnehmen. Die Post geht in einer Stunde, wo ist er zu finden? Man sucht, man findet ihn endlich in einem Gasthause. Die jubelnde Volksmenge nimmt ihn auf die Schultern, und trägt ihn im Triumph an den Eilwagen. Drei Tage darauf trägt der Kaiser einen Ausseer Rock, der ihn warm hält, und schützt und ihm gut steht, und Aussee ist glücklich! Der Schneider aber ist ein glühender Patriot, und zeigte es noch kürzlich, wo vor seinem Fenster ein riesenmäßiger Adler prangt, auf dessen linker Seite ein Geselle näht, auf der Rechten aber die Naht bügelt, und darunter ist geschrieben:

„Unter deinen Flügeln
Läßt sich's gut nähen und gut bügeln."

Frankreich.

Paris, 23. Juli. Der Kaiser trifft Samstag hier ein. Der Municipalrath von Havre hat die nöthigen Fonds zu seinem Empfange votirt. — Der Marine-Minister Hamelin wird den Kaiser und dessen Gemahlin auf ihrer Reise nach England begleiten. — Wie man versichert, wird dieser Tage ein Decret erscheinen, das die Groß-Almosenerie von Frankreich wieder herstellt. Man fügt hinzu, daß der Prinz von Canino nicht zu dieser Stelle bestimmt sei, sondern zur Vermeidung von Conflicten der Cardinal Morlot, Erzbischof von Paris, Groß-Almosenier werden würde. Zugleich spricht man von Decreten, die das Capitel von St. Denis wieder so reconstituiren, wie es früher war, und die Kirche dieser Stadt wieder zum Begräbnißorte der Souveräne von Frankreich machen. — Die Verhaftungen dauern noch immer fort. Sie wirken lähmend auf die Geschäfte an der Börse, die aus diesem Grunde auch durch den Artikel des Moniteur über die Londoner Verschwörung sehr aufgeregt wurde. Unter den mit Beschlag belegten Waffen befindet sich ein Pistol, das genau dem ähnlich ist, mit welchem Pianori sein Attentat vollbrachte und das in London fabricirt war. — Der „Nord" wurde heute saisirt wegen der Veröffentlichung eines Briefes, den mehrere Republikaner an den General Cavaignac gerichtet haben. Dieser Brief ist in Paris in einer großen Anzahl verbreitet worden. — Wie wir vernehmen, hat der Credit Mobilier im Verein mit den Unternehmern der russischen Eisenbahnen Unterhandlungen über den Bau von Eisenbahnen in Holland mit der niederländischen Regierung angeknüpft.

Wie der heutige „Moniteur" meldet, sind die Generalräthe (der einzelnen Departements) auf den 24. August einberufen und die Session wird bis zum 7. September dauern.

Zum Ankauf des Grabes und der Wohnung des Kaisers Napoleons I. auf St. Helena ist durch ein im „Moniteur" veröffentliches Gesetz ein außerordentlicher Credit von 180,000 Fr. eröffnet.

Ein belgisches Blatt wiederholt das Gerücht von einem Anschlag auf den Kaiser bei Gelegenheit der Reise nach Plombières. Der kaiserliche Zug sollte aus dem Geleise gebracht werden, aber die Polizei, welche zwei Tage früher davon unterrichtet worden war, ließ die betreffende Fahrstrecke durch vertraute Männer überwachen. Unter den ausgestreuten Gerüchten, ist ein, dessen Fabelhaftigkeit es schon Lügen straft. Der General Cavaignac wäre nicht mehr allein in ein Complot verwickelt, dasselbe Schicksal würde diesem Gerüchte nach E. de Girardin theilen. Aus diesem Grunde nämlich hätte der berühmte Publicist so plötzlich Paris und Frankreich verlassen.

Am 23. reist Feruk Khan mit seinem gesammten Gesandtschaftspersonale nach Brüssel, wo er einige Tage bleiben und den Handelsvertrag mit Belgien unterzeichnen wird.

Zur Auslieferung von Ledru-Rollin und Mazzini, schreibt man der N. P. Ztg., ist nicht erforderlich, daß sie von dem Schwurgericht für schuldig befunden und verurtheilt worden seien. Es genügt dazu, daß sie von der Anklagekammer vor das Schwurgericht verwiesen werden, ganz so wie im umgekehrten Falle die Auslieferung von Frankreich nach England geschehen kann, sobald die unserer Anklagekammer entsprechende Große Jury in England verordnet hat, daß ein indictement für den Urtheilsspruch ausgearbeitet wird. Der Vertrag wegen Auslieferung zwischen Frankreich und England ist in dem Frieden von Amiens enthalten; es giebt keinen andern; der Vertrag vom 17. März 1815 betrifft nur die ostindischen Besitzungen. Motive der Auslieferung sind Mord, falsche Unterschrift und betrügerischer Bankerott. Da nun die gegen Ledru-Rollin und Mazzini erhobene Anklage ein gemeines und keineswegs politisches Verbrechen betrifft, so würde das englische Cabinet zur Auslieferung gezwungen sein, sobald die Anklagekammer die Beklagten vor das Schwurgericht verwiesen hat, wenn in dem Vertrage deutlich ausgesprochen wäre, daß kein Unterschied zu machen sei zwischen einer vollbrachten Mordthat (oder einer solchen, deren Vollbringung begonnen war) und einer nur beabsichtigten und angebahnten. Aus diesen Umständen ergiebt sich, daß es lediglich vom englischen Cabinet abhängt, die Auslieferung zu bewilligen oder zu verweigern; ich will sagen, daß die internationalen Verträge und die Gesetzgebung ihm das Eine und das Andere erlauben, und daß es sich lediglich von politischen Erwägungen bestimmen zu lassen braucht. Thatsache ist, daß die französische Diplomatie in London großr Anstrengungen macht, um die Auslieferung zu erwirken, denn die Meinung ist vorherrschend, daß es zu einem Compromisse, d. h. zur Entfernung der beiden Angeschuldigten aus England, also aus Europa kommen werde.

Das Pays enthält folgende halbamtliche Mittheilung: „Ein fremdes Journal spricht von ernsten Streidigkeiten, die zwischen französischen und päpstlichen Soldaten ausgebrochen seien. Hier die genaue Wahrheit. als die Ereignisse von Genua und Neapel bekannt wurden, versuchten einige obscure Demokraten, die sich außer Stande sahen, in Rom etwas zu unternehmen, die päpstlichen Soldaten gegen unsere Truppen aufzuetizen, die sich immer durch ihre gute Aufführung und Mannszucht ausgezeichnet haben. Sobald der Oberst Janni, der die päpstliche Armee seit dem Tode des Generals Farina befehligt, Kenntniß von diesen Thatsachen hatte, nahm er die energischsten Maßregeln und mit Ausnahme einiger einzelnen, schnell unterdrückten Fälle ohne Bedeutung, in welchen der Angriff nicht von unseren Soldaten ausging, hat man keine Unordnungen zu beklagen. Alles wurde schnell beendet, und die römische Bevölkerung konnte sich nochmals von dem Verdienste und dem guten Geiste unserer Truppen überzeugen."

Paris, 24. Juli. Gestern Abends 3% Rente 66.85. — Staatsb. 667. — „Patrie" meldet: Die Commission, welche mit der Untersuchung der Deportationsfrage betraut wurde, sprach sich für Neucaledonien als Strafcolonie aus. Admiral Romain Desfossés wird als Nachfolger des Admirals Treithourd im Commando der Mittelmeerflotte bezeichnet.

Großbritannien.

London, 24. Juli. Der „Globe" sagt, Ihre Maj. die Königin Victoria wird sich nicht im Herbst nach Frankreich begeben, wie das Gerücht ginge. — Rothschild hat in Folge der letzten Parlamentsverhandlungen über die Judenfrage sein Mandat für die City in London niedergelegt, wird sich seinen Wählern jedoch zur Neuwahl präsentiren.

Woran Thackeray scheiterte, war allem Anscheine nach seine Freisinnigkeit oder, wie Andere sagen, Gleichgültigkeit in Religionssachen. Er selbst äußerte sich nach der Wahl in folgender Weise: „Bevor ich nach Orford kam, wußte ich bereits, daß mir eine gewisse Frage im Wege stehen werde, eine Frage, der ich nicht aus dem Wege gehen möchte und wüßte ich morgen den Marquis- oder Herzogstitel zu erhalten. Schon im vorigen März war ich in Edinburg von Freunden aufgefordert worden, dort als Candidat aufzutreten. Ich aber antwortete: „Meine Ansicht ist, daß das Volk nach der Kirche sich unterhalten darf." Das sagte ich in einer Stadt, die, wie mir wohl bekannt war, in diesem Punkte von allen anderen Städten am heiklichsten ist; ich habe dieselbe Ansicht als ehrlicher Mann jetzt auch in Orford offen vertreten, und das war's, glaube ich, was meine Caudidatur erfolglos machte. Man hat allen möglichen Scandal von mir erzählt. Da bitte ich Sie nur, meine Bücher zu lesen, und dann ehrlich zu sagen, ob Sie irgend Anstößiges für gute Christenkinder enthalten. Und so will ich denn auch wieder zu meinen Büchern zurückkehren und meinen Gegner auf einem Posten Platz machen, den er besser als ich ausfüllen wird."

Sowohl Ledru-Rollin als Mazzini wird von allen Morgenblättern das englische Asyl gekündigt, falls sich ihre Betheiligung an einer Verschwörung gegen das Leben Louis Napoleons herausstellt. Auf Grund des zwischen Frankreich und England bestehenden Vertrages zur Auslieferung gemeiner Verbrecher drohen sie den Meuchelmördern mit der Strenge des Gesetzes, und, wo dieses nicht ausreichen sollte, mit dem Ostracismus der öffentlichen Meinung. Ledru-Rollin wurde in London nie viel genannt und gekannt, desto mehr Mazzini, der namentlich unter den jüngeren Damen viele Verehrerinen besitzt. Die „Times" bittet nun diese Damen, zu bedenken, daß die Theorie Mazzini's, stets comfortable zu leben, zu halsbrecherischen Thaten aber Andere aufzustacheln, von der antiken Tugend eines Brutus noch himmelweit entfernt sei.

Nach einem Privatschreiben des Pariser „Pays" beweist ein Bericht des Ober-Commandanten der englischen Truppen im persischen Meerbusen, daß dieselben die bei dem Beginne des Feldzuges aus 4800 Mann Infanterie und 700 Mann Cavallerie bestanden, am 1. Juli durch das Feuer des Feindes und durch Krankheiten auf 3227 Mann Infanterie und 419 Mann Cavallerie reducirt worden waren.

In Bezug auf den Suez-Canal scheint der Widerstand, welchen Lord Palmerston durch Stephenson, den Sohn des berühmten Ingenieurs, demselben vom technischen Standpunkte aus machen läßt, eben so unglücklich zu sein, als der des edlen Lords selbst. Der Moniteur de la Flotte weist nach, daß entgegengesetzt der Behauptung Stephenson's im Unterhause, erstens derselbe nie das Terrain, durch welches der directe Kanal geführt werden soll, besichtigt hat, und zweitens, daß die beiden Ingenieure, auf deren Zeugniß er sich beruft, die Herren Negrelli in Wien und Talabot, keineswegs seiner Ansicht sind, indem ersterer sogar der internationalen Commission angehört. Herr v. Lesseps ist wieder in London eingetroffen.

Italien.

Turin, 21. Juli. Der „Cattolico" meldet nach einem Briefe aus Neapel, die neapolitanische Regierung werde den Dampfer „Cagliari" als gute Prise erklären. In Cagliari wurden die Emigranten aufgefordert, sich der Polizei zu präsentiren.

Der am 17. d. vor dem Turiner Appellhof verhandelte Preßproceß gegen den Advocaten del Re lieferte einen Beweis, welche Begriffe von Recht in Sardinien gang und gäbe sind. Als zu Neapel Agesilao Milano seinen Mordversuch auf die Person des Königs verübt hatte, entflammte die ruchlose That einen hier lebenden neapolitanischen Emigranten, den Hrn. Giuseppe del Re, zu solcher Begeisterung, daß er den hingerichteten Calabresen in einem Gedicht besang, in wel-

---

Berges, wo man im Schatten von Bäumen auf dem Moose angenehm ruhen konnte. Aus Müdigkeit ließ er sich hier nieder und schlief fest ein, den Brief des Kaufmanns in der Hand haltend. Da kamen zufällig zwei reisende Schüler an dieselbe Stelle; sie sahen wie der Brief des Schläfers zwischen seinen Fingerspitzen steckte, und nahmen ihn aus Uebermuth um den Inhalt zu lesen; dieser offenbarte ihnen des Schreibers tückische Schlauheit, und so beschlossen sie gleich ihn selbst zu betrügen. Auf ihren Reisen waren sie mehrmals bei dem Kaufmann eingesprochen, und kannten jedes Wesen, das auf seinem Gute lebte. So setzte sich der eine auf einen Stein und schrieb des Kaufherrn Handschrift geschickt nachahmend, einen anderen Brief, worin der Befehl ganz anders und also lautete: „Wenn der Ueberbringer dieses Schreibens ankommt, so gebet ihm unverzüglich meine Tochter zum Weibe; denn ich habe sie ihm versprochen. Ferner will ich, daß man meinem Hunde Musti, der vor Alter stumpf zu werden anfängt, eine Schnur um den Hals binde, und ihn an der Birke auf unserem Hofe aufknüpfe. Diese meine Befehle müssen vollstreckt sein ehe ich heimkehre, sonst wird es euch schlecht ergehen." Als der Brief geschrieben war, steckten ihn die Studenten dem Schlafenden zwischen die Finger und reisten weiter.

Anton erwachte endlich und setzte seinen Marsch mit Eifer fort, bis er auf das Gut des Kaufmanns kam, wo er das Schreiben abgab. Die Hausfrau verlas es laut im Beisein der ganzen Familie. Der Befehl kam allen sonderbar vor; da sie aber an der Aechtheit des Briefes nicht zweifelten, so gab man ohne weiteres Bedenken die Tochter dem Anton zur Frau, und hieng den alten Musti an die große Birke.

Nach einigen Wochen kam der Kaufherr selbst zurück, und sah schon aus einiger Entfernung etwas schwarzes an dem Baume hangen. Er war hocherfreut darüber, weil er glaubte es sei Anton Puuhaara, trieb sein Pferd zu schnellerem Laufe an, und sagte zu sich selbst: „Ei, mein vielwerther Anton, baumelst du jetzt in guter Ruhe? Wohl, meine Güter wirst du nicht mehr erben!" Im nächsten Augenblick war er angelangt; aber wie ganz anders ward ihm zu Muthe als er den alten treuen Musti an der Birke hängen sah, und Anton ihm, von der Familie umgeben, leibhaft entgegenkam? Der Kaufherr sah gleich ein, daß jemand dem echten Brief einen falschen unterschoben haben müsse, allein er war viel zu klug, um darüber Verdruß merken zu lassen. Er wünschte Anton Glück zum Besitz seiner Tochter, und sagte: „Wohl, da du mein Schwiegersohn geworden bist, und muthmaßlicherweise mein ganzes Vermögen erben wirst, so ziemt es, daß du mit kühner That ein solches Vermögen verdienest. Ich habe immer darüber nachgedacht was für ein Beruf wohl der glücklichste wäre, und so wurde ich endlich Kaufmann; aber ich bin meiner kaufmännischen Bestrebungen satt geworden, und sehne mich zu erfahren, welche Beschäftigung für mich die passendste von allen wäre. Um diese Kunde für mich zu erlangen, mache dich auf, reise nach Pohjola, und befrage die Louhi, wie der Mensch sein bestes Glück erfassen kann. Hast du die Kunde erlangt, so kehre wieder. *)

Da Anton keine Arglist ahnte, so zeigte er sich gleich bereit. Er ergriff den Wanderstab und brach auf nach dem fernen Pohjola. Als er schon eine Zeitlang gewandert war, kam er plötzlich vor einen grausigen Berg oder Teufelsfelsen, auf dessen Gipfel ein fürchterlich langer Mann von scheußlichem Ansehen stand, der ein zum Klumpen geballtes Gewölk, in welchem acht Wirbelwinde nisteten, auf seinem Kopf trug.**) Als dieser Anton bemerkte, rief er ihm freundlich entgegen: „Wohin wanderst du, Söhnlein?" Anton nannte ihm das Land und seinen Auftrag. „Wohl — entgegnete der Riese — so thu' auch etwas für mich. Ich habe einen Garten, der sonst die besten Früchte hervorbrachte; jetzt aber ist alles abgestorben. Frage die Louhi, wie man meinem Garten wieder aufhelfen kann: ich gebe dir meinen besten Hengst mit auf die Reise." Anton gelobte dies, erhielt den Teufelshengst, und setzte reitend seine Reise fort.*)

Nach einiger Zeit hörte er ein furchtbares Getöse, von dem die Erde erbebte, und kam alsbald zu einer großen steinernen Burg.**) Am Portal derselben stand ein Riese mit einem ungeheuren Schlüssel in der Hand. Diesen stieß er von Zeit zu Zeit in das Loch des Schlosses, um das Portal zu öffnen; da der Schlüssel aber nicht im Schloß sich drehen ließ, schlug der Riese wüthig mit der Faust gegen die Thorflügel, daß die ganze Umgegend erdröhnte, und das Fundament der Burg erschüttert ward. Dem Anton wurden vor Schrecken die Hosen am Leibe schlapp; als er aber etwas an den Lärm sich gewöhnt hatte, faßte er ein Herz, ging auf den Riesen zu, und bot ihm guten Tag. Dieser kratzte sich in seinem Unwillen hinter den Ohren und sagte, zu Anton gewendet: „Wohin des Weges, Söhnlein?" Anton nannte ihm das Land und seine Botschaft. „Nun, wenn du dahin reisest, so nimm auch meine Angelegenheit mit, und erkunde wo der

*) Pohjola ist ein nicht näher zu ermittelndes Land im hohen Norden (wahrscheinlich nicht Lappland, wie man lange annahm), das mit seiner Zauberin Louhi in den epischen Sagen Finnlands große Bedeutung hat und viel genannt wird.

**) Wörtlich: der auf seinem Kopf einen großen Haufen Wolken trug und in dessen Mütze acht Wirbelwinde ihr Nest hatten.

*) Wo wir „Teufel" übersetzen, steht im Text Hiisi, nach Renvall ursprünglich ein „genius robustus et maleficus, in montibus et sylvis commorans."

**) Daß man in Finnland unter „Riesenburgen" oder „Teufelsburgen" nichts anderes versteht als Teufelsberge", d. h. Berge aus Felsenmassen, die man inwendig ausgehöhlt und mit Portalen versehen denkt, dieß ergibt sich aus Vergleichung mit vorangehendem und folgendem.

chem er mit der Gluth eines Fanatikers den Königsmord rechtfertigte, und en Thäter mit der Palme und der Krone des Märtyrers verherrlichte. Das in vielen Exemplaren verbreitete Gedicht wurde mit Beschlag belegt, und die Anklage wegen Aufreizung zum Königsmord gegen den Verfasser erhoben. Allein die zur Verhandlung anberaumte Gerichtssitzung glich eher einer in Scene gesetzten Apologie des Königsmords, und die zur Sühnstätte geweihten Hallen wurden durch Mordlust athmende Dialectik entweiht. Selbst der Staatsanwalt benützte die Gelegenheit, um sich in den Lustgängen der Politik zu ergehen, und der neapolitanischen Regierung nichts geringeres als „Ungeheuerlichkeiten" vorzuwerfen. Was sollten erst die Vertheidiger sagen, zumal wenn es selbst geflüchtete Advocaten aus Neapel waren? Und wirklich haben sich die HH. Tofano und Pisanelli ihres Mandats in einer Weise erledigt, daß der Sänger des Monarchenmords alle Ursache hat mit seinen Interpretatoren zufrieden zu sein. Angesichts der mit Dolchen und Stiletten vollgepfropften Magazine Mazzini's zu Genua wagten diese Herren im Namen von 24 Millionen Italiener gegen die „Theorie des Dolchs" offen und laut zu protestiren, während sie — traurige Rabulisten — den hohen Entwurf des Mörders lobpriesen und den Heldenmuth desselben verherrlichten. Umhangen mit dem Tugendmantel des Patrioten, geziert mit der Palme des Märtyrers und mit der Krone eines Unsterblichen, wurde die unselige Gestalt des Königsmörders den Augen der Geschworenen und des Publikums vorübergeführt, und man konnte sich anstatt inmitten eines Tempels der Gerechtigkeit in den Räumen eines Jacobinerclubs wähnen. Die Verhandlungen dauerten, einschließlich der Berathungszeit der Geschwornen, volle acht Stunden, nach welchen letztere ein „Nichtschuldig" aussprachen, welches von dem constitutionell-liberalen Publiku mit Applaus entgegengenommen wurde.

Aus Turin, 20. Juli, schreibt man der Triester Zeitung: In den letzten Tagen hat man in der Wohnung des gefallenen Insurgenten-Anführers Pisacane die Siegel abgenommen. Die mit der Untersuchung der Ereignisse vom 29. Juni beauftragte Commission hat mehrere Schriften und Briefe des ehemaligen Obersten zur Hand genommen. Eine Correspondenz, welche derselbe mit seiner Hausfrau, einer Madame di Lorenzo geführt, und welche der neapolitanische Generalconsul im Namen der Erben verlangte, wurde nicht verabfolgt, sondern von Frau di Lorenzo als Eigenthum in Anspruch genommen. Um den Streit zu schlichten, kam man überein, die betreffenden Papiere unter Siegel zu legen und die Entscheidung dem Gerichte zu überlassen. Miß White soll dem Untersuchungsrichter durch ihre weibliche Schwatzhaftigkeit viel zu schaffen machen. Als einen Beleg des Monarchenhasses der überspannten Miß erzählt man, daß sie, als sie in Genua für sich eine möblirte Wohnung miethete, sich nur dann mit dem Eigenthümer verständigen zu können erklärte, wenn er das Bildniß des verstorbenen Herzogs von Genua, welches an der Wand eines Salons hing, herunternehmen wolle. Ihre politische Geistesrichtung wird auch dadurch erklärlich, wenn man erfährt, daß sie stets das Bildniß des hingerichteten Königsmörders Milano bei sich trägt.

Wir brachten kürzlich eine Correspondenz der NPZ. aus Turin, nach welcher die Stellung des Ministers Ratazzi seit den Genueser Ereignissen unhaltbar geworden sei. Heute schreibt der Pariser = Correspondent dieses Blattes Folgendes: In Turin erhebt die öffentliche Meinung eine schwere Anklage gegen den Minister des Innern, Ratazzi, und in einem Privatbriefe finden wir die Vermuthung ausgedrückt, daß der Minister nicht lange mehr auf seinem Posten bleiben werde. Man wirft ihm mehr als Leichtsinn und Nachlässigkeit den letzten Ereignissen gegenüber vor. Bei dieser Gelegenheit bemerken wir, daß in der so eben erschienenen Broschüre von Herrn A. Briano: „Die Verschwörung von Genua und der Minister Ratazzi," dieser in sehr deutlichen Worten beschuldigt wird, sich an der Subscription behufs eines dem Königsmörder Milano zu errichtenden Denkmals persönlich betheiligt zu haben.

Nach der „Gazzette de France" beträgt der Verlust welchen die Insurgenten in Neapel an Todten erlitten 167. Die Zahl Jener, welche verwundet oder unversehrt den Gerichten in die Hände fielen, wird auf beiläufig 300 angegeben.

Die Vorgänge in Genua am 29. v. M. werden durch nachträgliche Haussuchungen, Verhaftungen und Ausweisungen noch immer in Gedächtniß erhalten. Vorzüglich aber ist es der nächtliche Spuk an den Forts, welcher die ohnehin aufgeregte Phantasie der Genuesen nicht ruhen läßt und zu den tollsten Erfindungen Anlaß gibt. Der Witz, welcher sich nebenbei in alles mischt, behauptet daß der Minister Rattazzi, welcher alles vorher wußte, auch von diesem unterrichtet gewesen sei. So erzählt man auch daß, nachdem der König von Neapel von der Erklärung des Ministers Rattazzi im Senat, daß er vorher an allem unterrichtet gewesen, benachrichtigt worden sei, derselbe sofort das genommene Dampfschiff „Cagliani" als gute Prise erklärt habe, und daß es nun an dem Minister Rattazzi sei die Genueser Dampfschifffahrtsgesellschaft Rubattino zu entschädigen. In der Wohnung des bei Sanza gebliebenen neapolitanischen Obersten Pisacane wurden vergangenen 17ten in Gegenwart der gerichtlichen Commission, welcher sich im Interesse der Erben Pisacane's der neapolitanische Generalconsul angeschlossen, zur Abnahme der Siegel geschritten. Der mit der Untersuchung der Ereignisse der Nacht vom 29. Juni beauftragte Untersuchungsrichter nahm mehrere Schriften und Briefe zu Handen, welche wohl bei den öffentlichen Verhandlungen zur allgemeinen Kenntniß gelangen werden.

Es möge hier auch Notiz des „Piccolo Corriere d'Italia" erwähnt werden, welche behauptet, man habe im Portefeuille der Leiche Pisacane's einen Brief vorgefunden, der aus Neapel an ihn gerichtet gewesen sei, und in welchem gemeldet worden, daß er auf keine Anhänger und Parteigänger rechnen dürfe, wenn er das Banner der Republik entfalte. Trete er aber als Vorkämpfer der constitutionellen Monarchie auf, so seien mehrere angesehene Personen, deren Namen im Brief genannt gewesen, bereit ihm zu folgen. Die im Briefe erwähnten Personen seien sofort verhaftet worden. — In Oneglia sind die beiden Emigranten Savini aus Piacenza und Alessandrini aus Bologna nach vorhergegangener Haussuchung ausgewiesen woroen. Der vielfach verbreiteten Nachricht, daß Mazzini auf einem amerikanischen Schiffe entkommen sei, halte ich folgende Stelle eines Briefes aus dem Canton Tessin entgegen, welche zu lesen mir Gelegenheit gegeben war. „Mazzini hat, nachdem sein Versuch, Genua in die Luft zu sprengen verunglückt, den ihm von Alters her bekannten Weg nach dem Lago maggiore wiedergefunden und seine Tessiner Freunde heimgesucht. Er soll nicht rasend, wie man vermuthete, sondern äußerst niedergeschlagen und in gedrückter Stimmung gewesen seyn. Die künstlich verbreitete Fama hat ihn über den Gotthard weiter reisen lassen. Feinriecher hingegen wollen ihn noch im Kantonn wissen." Ich theile ihnen dieses Brieffragment mit, nicht weil ich für die Wahrheit des darin Enthaltenen bürgen möchte, sondern eher um die Rührigkeit darzuthun, welche die Anhänger des Verschwörers jeweils nach einem seiner Putsche entwickeln, um seine Spur zu vermischen und die Agenten der öffentlichen Gewalt irre zu führen.

Rußland.

Es sind in Petersburg wieder Berichte vom Kaukasus über den Einmarsch russischer Truppen in das transkubanische Gebiet und die Operationen der Detachements Adagum und Maikop eingetroffen. Beide sind mit der Erbauung einer Festung beschäftigt, was die Tscherkessen nicht zu verhindern vermögen. Die Natuchaizen und Schapsugen machen außerordentliche Anstrengungen, da sie zehn Geschätze auf Laffetten mit Bedienung nach europäischen Art ins Feld gegen die Russen führten, andere Geschütze werden noch auf Wagen gefahren. Die Tscherkessen beunruhigen fortwährend das Lager inmitten des Waldes. Am 30. Mai versuchten die Tscherkessen einen Angriff mit ihrer gesammten Artillerie und warfen ungefähr 70 Geschosse in das russische Lager. Die Tscherkessen, von europäischen Abenteurern angeführt, sind vorsichtiger geworden, und halten sich fern von den Russen. Die Befestigungs-Arbeiten der letzteren wurden fortgesetzt. Das Detachement am Flusse Bielaj ist ebenfalls mit Erbauung einer Festung am Ausgange des Engpasses Maikop beschäftigt, obschon hier der Feind heftigeren Widerstand leistete. Am 2. Juni hatte eine aus dem Lager der Russen nach der Station Tengine geschickte Colonne ein Scharmützel zum bestehen. Eine andere, welche Bauholz einholen sollte, wurde ebenfalls überfallen; die Tscherkessen versuchten sogar das Gros der russischen Truppen anzugreifen. Am 8. Juni sammelte sich eine Schaar am langen Walde und griff das Lager der Russen an. Die Tscherkessen kämpften wacker, wie die russische Bericht sagt, mit dem Säbel in der Faust, wichen aber vor der Ubermacht des Kartätschenfeuers und 600 Kosaken mit Verlust zurück. Die Russen verloren 1 Officier und 25 Geimeine.

Asien.

Die Augsburger Allg. Ztg. hat wieder einen Brief ausCalcutta vom 6. Juni erhalten, der die Lage in der revoltirten Präsidentschaft Bengalen viel schlimmer schildert, als die englischen Quellen. Namentlich heißt es darin, daß auch Lacknau, die Hauptstadt des eingezogenen Königreichs Audh, in den Händen der Rebellen war, und die meisten der dort wohnenden Europäer ermordet wurden; Sir Henry Lawrence, der dortige britische Commandant, aber schlug einen Angriff der empörten Sipahis mit einem Verlust der Letztern von 800 Mann zurück. Britischerseits fielen ein Brigadegeneral und mehrere Offiziere. Der ganze Nordwesten ist vorderhand den Engländern verloren, und muß zurückerobert werden. Der Oberbefehlshaber Anson soll nicht an der Cholera gestorben sein, sondern — sich vergiftet haben. Alles liegt an der Eroberung Delhis, dessen Lage schrecklich sein soll. Hunger und Pest sind in der Stadt, aber auch 20,000 Mann geübter Soldaten, darunter viele Artillerie hinter starken Werken. Die englischen Belagerungstruppen bestehen aus nur 4000 Mann unter General Barnard, dabei ist die Regenzeit vor der Thür, welche alle Operationen europäischer Menschen zu lähmen oder mit der gräßlichsten Cholera zu verfolgen pflegt. Muß General Barnard, ein bisher noch nie gekannter Name, unverrichteter Sache umkehren, so erwartete man nichts weniger als eine Auflehnung aller indischen Fürsten. —

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 27. Juli. Der rühmlich bekannte Pianist Herr J. M. Mößmer wird auf der Durchreise von Italien nach Rußland, Morgen Dienstag den 28. Juli im Casinosaal um 12 Uhr Mittags ein Concert veranstalten. Das Programm stellt folgende interessante Piecen in Aussicht: **1. Caprice** über Motive der Oper: „die Zigeunerin von Balse"; **2. Souvenirs d'Italie:** zwei Paraphrases über Verdis Oper „die sicilianische Vesper" und „La Traviata." **3. Salut à Pologne**, Original-Impromptu (zum 1. Male.), componirt und vorgetragen vom Concertisten. **4 Grande fantaisie** über Somnambule, componirt von Thalberg, vorgetragen vom Concertgeber. **5. Grand Polka de Concert** von Wallace, vorgetragen vom Concertisten. Sitze zu 1 fl. und Eintrittskarten zu 30 kr. CM. sind in der Buchhandlung des Herrn Friedlein und an der Kassa zu haben. Der dem Concertanten vorangehende Ruf stellt einen seltenen musicalischen Genuß in Aussicht.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die Augsb. Allg. Ztg. brachte vor ein paar Tagen eine telegraphische Depesche aus Constantinopel, welche die Mittheilung enthielt, daß die türkische Regierung ein Anlehen bei der österreichischen Creditanstalt im Belaufe von 80 Millionen Gulden machen werde. Die Neue Pr. Ztg. bestätigt diese Nachricht und fügt hinzu:

„Der türkische Generalconsul (?) in Wien, Herr Valmaggini, ist der Vermittler dieser Angelegenheit und hofft das Geschäft bald abschließen zu können. Er hatte bei seiner neulichen Anwesenheit hieselbst mehrere Conferenzen mit dem Sultan. Von diesem Anlehen würden 40 Millionen Gulden dem Staatsschatze und andere 40 Millionen dem Sultan selbst übergeben werden, wofür die Gesellschaft alle türkischen Bergwerke ausbeuten dürfte. Die Creditanstalt, welche durch Herrn Valmaggini vertreten wurde, tritt ihre Wirksamkeit an, sobald sie 16 Millionen Francs Garantie gegeben und 20 Millionen Gulden auf Rechnung des Anlehens erlegt haben wird. Man versichert, daß der großherrliche Ferman über diese Concession bereits an den türkischen Botschafter, Fürsten Kalimaki, nach Wien abgeschickt worden sei. Es ist bekannt, daß alle Bergwerke im türkischen Reiche ein Eigenthum des Sultans sind."

Ein anderes Schreiben aus Win in der Voss. Ztg. spricht von manchen Zweifeln, welche deshalb in Wien bestehen sollen. Diese Zweifel scheinen sich jedoch lediglich auf den Wortlaut der Statuten der Creditanstalt zu gründen, denn in dem Titel II derselben, wo von den Geschäften der Anstalt die Rede ist, wird bei jeder Art dieser Gesellschafte ausdrücklich Oesterreich als die Grenze derselben bezeichnet und im §. 6 alle anderen Geschäfte als von dem Wirkungskreise der Creditanstalt ausgeschlossen, angeordnet. Gleichwohl sei in den Statuten nirgends positiv gesagt, daß das Ausland von der Thätigkeit des Institutes ausgeschlossen sei. Der Weg zu einer Vereinbarung mit der türkischen Regierung wäre also nicht so unbedingt abgeschnitten.

Nach der Oesterr. Ztg. ist diese Nachricht gänzlich aus der Luft gegriffen.

— Das hohe Handelsministerium hat die Postdirection beauftragt, eine Kundmachung zu erlassen, daß die Verwenduug von Stempelmarken zur Frankirung von Briefen gänzlich unzulässig sei. Die mit solchen Marken versehenen Briefe werden wie unfrankirt behandelt.

— Die von Triest ankommenden Eisenbahnzüge stehen in Verbindung mit den correspondirenden Zügen der Nordbahn und der k. k. priv. Staatsbahn, dann mit deu Zügen der Wien-Raaber Eisenbahn. Die von Wien in Triest einlangenden Eisenbahnzüge sind in Verbindung mit den Dampfschifffahrten des österreichischen Lloyd und mit den Fahrten der lombardisch-venetianischen Eisenbahnen. Auch stehen mit den Eisenbahnzügen die Posteinrichtungen Bruck-Salzburg, Bruck-Klagenfurt, Marburg-Klagenfurt, Pölfschach-Agram, Steinbrück-Agram, Laibach-Klagenfurt, Laibach-Villach, dann Nabresina-Udine in Verbindung.

— Wie der „Schles. Ztg." aus Warschau geschrieben wird verspricht die heurige Ernte in Polen Unerhörtes, und dürfte es leicht, wenn nicht die Erntemaschinen in Menge zu Hilfe kommen, an Schnittern fehlen. Einer der dießjährigen ähnlichen Obstfülle erinnern sich die ältesten Leute nicht. — Ebenso günstig lauten die Ernteberichte aus Spanien; die Ernte wird dort, wenn nicht eine starke Ausfuhr stattfindet, Getreide auf 3 Jahre geben.

Krakauer Curs am 25. Juni. Silberrubel in polnisch Crt. 100½—verl. 100 bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100. — Plf. 417 verl. 415 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 98¼. verl. 97½ bez. Neue und alte Zwanziger 105½ verl. 104¾ bez. Russ. Imp. 8.18—8.12. Napoleond'or's 8.10—8.5. Vollw. holl. Dukaten 4.48 4.43. Oesterr. Rand-Ducaten 4.50 4.45. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 97⅚—96⅔. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 82⅔—81⅚. Grundentl.-Oblig. 80½—80. National-Anleihe 84⅚—84⅓ ohne Zinsen.

Lotto-Ziehungen vom 25. Juli.

Wien:	49.	70.	43.	90.	83.
Prag:	54.	77.	34.	56.	71.
Gratz:	16.	9.	46.	59.	43.

Telegr. Depeschen d. Oest. Corresp.

Paris, 26. Juli. Gestern Abends 3 pCt. Rente 66. 92½. — „Pays" meldet: Nachrichten aus der Moldau zu Folge haben wider Erwarten die Wahlen am 19. Juni statt am 27. stattgefunden. Der „Constitutionel" meldet: Der Kaiser wird am Montag Plombières verlassen und am 5. August nach London abreisen.

Berlin, 26. Juli. Gegenüber denjenigen Blättern, welche in tadelnder Weise das Verhalten des preußischen Commissärs in den Fürstenthümern besprechen, versichert die „Zeit" vom 25. d. M., Hr. Richthafen habe in jeder Beziehung die vollkommenste Billigung seiner Regierung.

Turin, 24. Juli. Die „Gazzetta piemontese" meldet: Eine Anzahl von aus den Bagno's Sardiniens und Genua's entsprungenen Verbrechern hat sich zu einer Bande vereinigt, welche einige Ueberfälle ausübte. Ein Theil derselben ist aufgegriffen worden, ein Theil treibt sich noch besonders in der Provinz Alba herum. Die Regierung traf durch Truppenverstärkungen die nöthigen Vorkehrungen; hoffentlich werden die Verbrecher bald in die Hand der Gerechtigkeit fallen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 25. und 26. Juli.

Angekommen im Hotel de Russie: die Herren Gutsbes. Josef Zaremba a. Warschau. Ladislaus Siemonski a. Barwald. Ignatz Suchoczewski a. Mielice. Anton Turski a. Polen. Franziska Lessel a. Polen. Josefa Brodzinska a. Polen. Ambrosia Zaborowska a. Polen. Alexander Swiezawski a. Karlsbad.

Im Hotel de Sace: Die Herren Gutsbes. Ladislaus Slaski a. Kreplin. Michael Dobrzynski a. Sodlowa. Anton Gawronski a. Kielec. Karl Trzeciak a. Dąbkowka. Rudolf Urbanski a. Zolkiew. Franz Koszarski a. Kiew.

In Pollers Hotel: die Herren Gutsb. Kornelius Krzeczunowicz a. Lemberg. Graf Stefan Potocki a. Koszielnicki. Eduard Homolacz a. Zakopana, Stanislaus Sturowiepki a. Jaslo. Thadäus Lubomirski a. Warschau. Karl Weiß, k. k. Sectionsrath a. Lemberg. Johann Maniewski a. Wien. Peter Krzystkiewicz a. Nienaszow. Graf Ludwig Wodzicki a. Tyczyn.

Im Hotel de Dresde: Maria Wysocko, k. ruf. Staatsrath-Gattin a. Warschau. Herren Gutsbes. Johann Postanczynski a. Paris. Mezislaus Grocholski a. Breslau. Dionisius Hanicki a. Lemberg. Amilkar Szeliski a. Prag.

Im Hotel zum schwarzen Adler: Die Herren Gutsbes. Felix Zurowski a. Tarnow. Franz Szolayski a. Tarnow. Kasimir Ostaszewski a. Polen.

Im Hotel de Varsovie: Herr Gutsbesitzer Ignatz Maciejowski a. Polen.

Im Hotel de Pologne: Herr Gutsbes. Graf Josef Zabielski a. Lemberg.

Abgereist die Herren Gutsbes. Anton Wojszycki nach Paris. Ignatz Bakowski n. Breslau. Thadäus Witkowski n. Tarnopol. Graf Paul Studnicki n. Berlin. Roman Broniewski n. Wien. Michael Walewski n. Sciborowice. Anton Pilecki n. Prag. Felix Letowski n. Polen. Konstantin Kiernicki n. Frysztak. Nikodema Paninka n. Karlsbad. Graf Franz Lubienski n. Polen. Kalixt Orlowski n. Szczawnica. Adablbert Brandys n. Kalwarya. Karl Weiß, k. k. Sectionsrath n. Kaschau. Gutsbes. Eduard Homolacz n. Gnojnik. Ladislaus Slaski n. Polen. Karl Trzeciak n. Dąbrowka. Wilhelm Homolacz n. Gnjnik. Felix Bochenek n. Warschau. Josef Psarski n. Polen. Josef Krzeczunowicz n. Karlsbad. Leon Czerkies n. Lemberg.

---

rechte Schlüssel zu meiner Burg ist, da ich das Thor nicht aufsperren kann. Wenn du das erfährst, so verspreche ich dir meinen besten Schatz zum Lohne." Anton gelobte dieß, sagte dem Riesen Lebewohl, und ritt weiter.

Da der junge Mann einen Teufelshengst ritt, so machte er die Reise gar schnell, und in einem Nu befand er sich wieder vor einer Teufelsburg, die ein eben solcher Berg war wie die vorigen. Auf dem Berg wuchs eine mächtig hohe Tanne, in deren Wipfel ein Riese saß, der einen ungeheuer langen Spieß in der Hand hielt. An der Erde brannte ein großes Feuer, in welchem der Riese vom Wipfel herab einen an seinem Spieß steckenden ganzen Hirsch sich briet. Kaum hatte er Anton bemerkt, als er ihm zurief: „Komm, Söhnlein, und nimm auch du dir ein Stück von dem Braten!" Anton, den der Hunger sehr quälte, besann sich nicht lange und jagte auf seinem guten Rosse herbei. Nachdem er sich satt gegessen, wollte er weiter, allein der Riese rief ihm nach: „Warum so eilig, Söhnlein, und wohin reitest du von hier?" Als Anton ihm darauf Bescheid gegeben, fuhr der Riese fort: „Wohl, wenn du nach Pohjola kommst, so frage doch auch, warum ich immerfort auf dem Baum sitzen muß. Dann und wann gelingt es mir zwar einen Hirsch oder sonst ein Wild aufzuspießen, wenn aber der Wald keine Beute liefert, so muß ich vor Hunger fast umkommen." Anton übernahm gern den Auftrag, dankte für die Bewirthung, und jagte auf seinem Hengst weiter.

Er hatte wieder ein schönes Stück Reise zurückgelegt, als er zu einem großen Flusse kam. An dem Ufer desselben stand ein Kahn, und im Kahn saß ein altes Weib mit krummem Kinn, das ein Steuer in der Hand hielt. Anton fragte die Alte, ob er in dem Kahn übersetzen könne. „Das könnt' Ihr freilich", sagte sie, „auch ist es meine Schuldigkeit Euch hinüberzusteuern; allein wo lasset Ihr Euer Pferd?" „Hier am Ufer lass' ich's bis zu meiner Wiederkehr, denn es scheint hier gutes Futterkraut zu wachsen." Er band sein Pferd ans Ufer und stieg zu der Alten ins Fahrzeug. Während der Ueberfahrt fragte sie ihn, warum er in ein so fernes Land sich begebe. Der Jüngling sagte ihr den Grund, und frug dagegen, ob er bis Pohjola noch weit habe. Die Alte entgegnete: „Das Haus der Louhi ist nicht mehr fern von hier; beinahe seid Ihr am Ende Eurer Reise. Sobald Ihr ans Land gestiegen, gehet nur ganz gerade fort; und bald werdet Ihr Pohjola erblicken; dann aber fragt die Louhi doch auch, wie ich von dem sauern Geschäfte, die Wanderer hier überzusetzen, befreit werden kann; denn schon 40 Jahre lang bin ich Fährfrau, und möchte nun, im Greisenalter, endlich ausruhen. Anton versprach ihr, warum sie gebeten, und ging, als er wieder am Lande war, zu Fuß weiter. Bald kam er in eine angebaute Gegend und zu einem Bauernhofe, den er als Louhi's Haus erkannte. Er schritt eine Anhöhe hinab in den Vorhof und aus diesem in die Wohnstube. (Schluß f.)

Vermischtes.

** Bacherl hat nun auch in Magdeburg totol Fiasco gemacht. Er hat am 15. d. M. im dortigen Tivoli-Theater seine „Poesien" zu lesen versucht, ist daran aber durch den Hohn des Publicums, der nicht selten in offenen Scandal überging, verhindert worden.

Am 22. d. M. hat Bacherl im Conventgarten in Hamburg gelesen. Dort ist es ihm jedoch noch viel schlechter ergangen, als an allen Orten. Das Publicum ließ den „deutschen Barden" gar nicht zu Worten kommen, und kaum hatte er den ersten Satz ausgesprochen, so erhob sich im Saale ein furchtbarer Tumult und das Publicum brach in ein lautes Hurrah, Dacapo, wieherndes Gelächter, Gescharre, Gepfeife, Blasen auf den Nachtwächterhörnern, Grunzen und Schreien aus? dieser Tumult hielt während der ganzen Vorlesung an, so daß man von Bacherl's Poesien fast gar nichts hörte. Bacherl ist den Tag nach seiner Vorlesung von Hamburg abgereist, um die Frankfurter mit seinen Poesien zu beglücken.

** Fürst August von Liechtenstein, Bruder des regierenden Fürsten, hatte am Samstage in Wien das Unglück, vom Pferde zu stürzen, und sich nicht unbedeutend zu verletzen. Sein Befinden hat sich nach dem Bulletin vom 20. etwas gebessert.

** Ein Industrieller hat dem Wiener Gemeinderath den Plan zu einer großen Lotterie vorgelegt. Derselbe geht dahin, von dem Ertrage von 2—400.000 Losen à 1 fl. CM. in einer der fabrikreichsten Vorstädte der Residenz ein großes Arbeiterhaus mit 2—400 Wohnungen herzustellen. Der Besitzer eines gezogenen Loses wird für seine Lebenszeit Eigenthümer einer solchen Wohnung, welche aus Zimmer, Kammer und Küche besteht. In diesem Arbeiterhaus sollen nebstdem noch eine Kapelle, eine Krankenabtheilung, Waschanstalt und Badezimmer eingerichtet werden. Sollte das Resultat dieser Lotterie befriedigend ausfallen, so beabsichtigt der Projectant, in mehreren Städten solche Arbeiterwohnungen herzustellen.

** Vor Kurzem berichteten wir den beklagenswerthen Tod des jugendlichen Uruski (des einzigen Sohnes des Grafen Sewerin Uruski, dessen zeitgemäßes wichtiges Werk über die Frage der Abschaffung der Leibeigenschaft in Rußland eben jetzt unter der Presse ist.) Der talentvolle und wohlerzogene Knabe, der sich unter der Obhut seines Lehrers in Dresden befand, war durch Gründe, denen der Lehrer und der würdige Vater vollständig fremd sind, zu dem verzweifelten Entschluß, der sich in dem jungen Kopfe als leicht ausführbar darstellte, getrieben worden, nach Amerika zu entkommen. Ein Ränzchen, das man bei der Hervorziehung seiner Leiche aus der Elbe vorgefunden, enthielt ein Blatt Papier mit den Worten: Drei Flüsse noch habe ich zu durchschwimmen, dann bin ich frei. — In ihm starb der Erbe eines sehr bedeutenden Vermögens.

** (Freude tödtet.) Der kürzlich amnestirte ehemalige Oberst der polnischen Armee, v. Borzenicki, schreibt man der Schles. Ztg. aus Warschau, kehrte nach 26jähriger Trennung zu den Seinen heim, die ihn, bei seiner Ankunft mit dem Schnellzuge, also um 11 Uhr Abends, auf dem Bahnhofe hierselbst erwarteten. Seine Frau, die nur durch langjähriges körperliches Leiden bisher an einer Vereinigung mit ihrem Gemahl verhindert worden war, traf er am Leben an; — seine einzige Tochter, die er einst als kleines Kind verlassen, mit einem der ersten hiesigen Aerzte verheirathet, fand er in Glück und Wohlstand; — eine heitere Zukunft schien dem noch kräftigen, lebensfrohen Manne zu lächeln. Aber die Freude war zu gewaltig, die Rührung zu erschütternd gewesen; die Nacht wurde noch lebhaft verplaudert, als man aber nach einigen Stunden am folgenden Morgen nach dem theuren Vater sehen wollte, fand man den noch kurz vorher völlig Gesunden — todt in seinem Bette.

Amtliche Erlässe.

N. 118. **Obwieszczenie.** (851. 2—3)

W celu zapewnienia dostarczania potraw dla ubogich i chorych w tutejszym zakładzie dobroczynności zostających na czas od 1. Listopada 1857 do ostatniego Października 1858 w kancelaryi Istytutu, odbędzie się licytacya w dniu 12. Września 1857 o godzinie 10 z rana, na którą chęć licytowania mający z tym oznajmieniem zapraszają się, iż Vadium 200 Złr. m. k. wynosi, i że warunki licytacyi w kancelaryi zakładu każdego czasu przejrzane być mogą. Nakoniec ogłasza się obznajmiając konkurentów z przedsiebiorstwem, iż koszta wiktu w ostatnich latach wynosiły:

w roku 1854 . . . . . 6151 Złr. m. k.
" 1855 . . . . . 5709 "
" 1856 . . . . . 5933 "
w pierwszém półroczu 1857 . 2970 "

Z Komisyi Instytutu ubogich i chorych.
Tarnów, dnia 5. Lipca 1857.

N. 304. **Edict.** (837. 2 –3)

Vom Rozwadower k. k. Bezirksamte als Gerichte wird kundgemacht, daß die unbekannten Erben des am 18. April 1855 im k. k. Militärspitale zu Rzeszów mit Hinterlassung eines Vermögens von 26 fl. 16 kr. CM. abinteſtato verstorbenen zu Brzuzno stare, Żółkiewer Kreises, gebürtigten k. k. Finanzwachoberaufsehers Franz Horynkiewicz aufgefordert werden, binnen Jahresfrist vom Tage der Einrückung dieses Edictes in diesem Zeitungsblatte ihre Erbserklärung, mündlich oder schriftlich um so gewisser hieramts abzugeben, als die Verlassenschaft, mit den sich meldenden Erben und dem aufgestellten Curator Herrn Franz Gabriel abgehandelt und nach dem Gesetze eingeantwortet werden würden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.
Rozwadów, am 30. Juni 1857.

N. 7806. **Edict.** (850. 2—3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einschreiten des Herrn Ladislaus Ritter von Lubraniec Dąbski Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 23. Juli 1855 Z. 4637 für den im Bochniaer Kreise lib. dom. 54 pag. 369 und lib. dom. 346 pag. 3 ferner dom. 8 pag. 51, 53, 55 liegenden Güter Droginia sammt Zugehör Lipnik und Łasań bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 52925 fl. 20 kr. CM., diejenigen denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 31. August 1857 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Tarnow, den 1. Juli 1857.

N. 8002. **Licitations-Ankündigung.** (853. 2—3)

Vom k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß über Einschreiten der Fr. Maria Victoria Komar, im eigenen Namen und in Namen ihrer minderjährigen Kinder Sigmund, Alexander und Ludowika Komar die öffentliche Feilbiethung der in den Wäldern der Herrschaft Pisary, Krakauer Kreises, gelegenen und mit den Nummern 23, 24, 25, 26 und 27 bezeichneten Waldschläge, bestehend aus 29 Joch 187 Ruthen (prętów) und 1/2 Linie Chełmischen Masses, welche gegen Norden an das Dorf Paczułtowice und gegen Mittag an die übrigen, zu dieser Herrschaft gehörigen Wälder grenzen, bewilligt, und hiezu die Tagfahrt auf den 27. August 1857, den 17. September und 1. October 1857 hiergerichts angeordnet wurde, bei welcher solche unter nachstehenden Bedingungen werden verkauft werden:

1. Der Ausrufspreis dieser 5 Waldschläge (z poręb pięciu) wird mit Ausschluß von Saamenbäumen, von deren zu sechs auf Ein Joch unter Strafe von 50 fl. CM. zu verbleiben haben, der Schätzungswerth pr. 11,696 fl. pol. 12 gr. d. i. 2924 fl. 6 kr. CM. festgesetzt.
2. Jeder Kauflustige hat den 10. Theil des Ausrufspreises, d. i. 292 fl. 24 2/5 kr. CM. im Baaren, oder in gal. ständischen Pfandbriefen und Grundentlastungs-Obligationen nach dem letzten Curse berechnet, oder in den österreichischen Sparkassabücheln als Angeld zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, welches Angeld, wenn es mit Baaren erlegt wurde, dem Meistbieter in den Kaufschilling eingerechnet werden wird, das von den übrigen Mitlicitanten erlegte Angeld wird denselben nach beendigter Licitation zurückgestellt werden.
3. Dem Meistbieter liegt ob, binnen 30 Tagen nach erfolgter Zustellung den Licitationsact bestättigenden Bescheides den Kaufschilling zu Gerichtshanden zu erlegen, wo ihm dann der physische Besitz der erkauften 5. Waldschläge wird übergeben und das Eigenthumsdecret ausgestellt werden.
4. Auch hat er binnen 18 Monaten vom Tage des erlegten Kaufpreises das in diesen Holzschlägen erkaufte Holz zu fällen, aus dem Walde wegzuführen und solchen zu reinigen.
5. Die Lititations- und sonstige Uebertragungsgebühren hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.
6. Sollte der Meistbieter welcher immer dieser Bedingungen nicht nachkommen, so wird die Relicitation dieser verkauften Waldschläge ohne eine neue Schätzung derselben auf Gefahr und Kosten des contractbrüchigen Käufers in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden, und in diesem Falle bleibt der contractbrüchige Käufer nicht nur mit dem Angelde, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen für jeden aus der Nichtzuhaltung des Contractes erwachsenen Schaden verantwortlich.
7. Würde bei den zwei ersten Terminen von den Kauflustigen der Schätzungswerth nicht angeboten werden, so werden diese Waldschläge in dem dritten Termine auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden.
8. Den Kauflustigen steht frei den Schätzungsact dieser Waldschläge in der h. g. Registratur einzusehen, oder in Abschrift zu beheben.

Krakau, am 30. Juni 1857.

Nr. 1430. **Edict.** (840. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Wadowice wird bekannt gegeben, daß über Ansuchen der großj. Erben die öffentliche Veräußerung der nach Thomas Franzl verbliebenen und 1/4 Meile von der Kreisstadt Wadowice entfernten an der Kaiserstraße gelegenen Realitäten und zwar des Wirthshauses Nr. 63 sammt einer Brantweinbrennerei Wagenschopfen und Kuhstalle, ferner des Schankhauses Nr. 84 mit der dazu gehörigen Bräuerei, sonstigen Nebengebäuden und einem Ackergrunde à 16 Joch 88 □ Klafter in Klecza dolna bewilligt und zur Vorname desselben der Termin auf den 17. August 1857 Vormittags 10 Uhr in der hierortigen Amtskanzlei bestimmt wurde, wozu Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß diese Realitäten um den Schätzwerth von 12638 fl. 50 CM. ausgeboten und nicht unter demselben hintangegeben werden.

Die weitern Licitationsbedingnisse und das Schätzungs-Protocoll können in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

Wadowice, am 26. Juni 1857.

Z. 527. **Edict.** (839. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Bochnia wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Veräußerung der in Bochnia sub. Nr. Con. 366/499 und 568/368 bestehenden Realität zum Behufe der Behebung des Miteigenthumes zwischen den Eigenthümer, nämlich den Erben der Fr. Wilhemina Krulikowska aus Gdów und Hrn. Josef Lauschka aus Kolbuszów die Tagfahrten auf den 24. August, 14. September und 3. October d. J. jedesmal um 9 Uhr Vormmittags bestimmt werden, daß zum Ausrufspreise derselben der Betrag von 2200 fl. CM. angenommen wird. Jeder Licitationslustige an Vadium 220 fl. CM. zu Handen der Veräußerungs-Commission zu erlegen hat, und daß diese Realitäten erst bei der dritten Veräußerungstagfahrt unter dem Fiscalpreise werden losgeschlagen werden.

Die Bedingnisse unter welchen die Veräußerung stattfindet, in der hiergerichtlichen Registratur, die grundbücherlichen Lasten bei dem hierseitigen Grundbuche und die Steuern und sonstigen Giebigkeiten bei dem hierstädtischen k. k. Steueramte eingesehen werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.
Bochnia, am 7. Juli 1857.

Privat-Inserate.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
25	2	330''', 27	+17°,6	69	Nord N. West schwach	trüb	Nebel am Horizon.	+11°5	+21°2
	10	330 11	14,8	88	Süd Ost "	heiter			
26	6	329 91	12,3	91	Ost "	"			
	2	329''', 47	22,7	46	West schwach	heiter mit Wolken.	Nebel am Horizon.	+11°3	+24 5
27	10	329 89	16,5	92	Süd "	" "			
	6	330 25	14,6	87	" "	" "			

Wiener Börse-Bericht

vom 25. Juli 1857.

		Geld. Waare.
Nat.-Anlehen	zu 5%	84 3/4—84 7/8
Anlehen v. J. 1851 Serie B.	zu 5%	95—95 1/2
Lomb. venet. Anlehen	zu 5%	96—96 1/2
Staatsschuldverschreibungen	zu 5%	83 1/8—83 1/4
detto	" 4 1/2%	73—73 1/4
detto	" 4%	65 1/4—65 1/2
detto	" 3%	51—51 1/4
detto	" 2 1/2%	41 1/2—41 3/4
detto	" 1%	16 1/2—16 3/4
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz.	5%	96——
Oedenburger detto	" 5%	95——
Pesther detto	" 4%	95——
Mailänder detto	" 4%	94——
Grundentl.-Obl. N. Oest.	" 5%	88 1/2—88 3/4
detto v. Galizien, Ung. etc.	" 5%	80 3/4—81
detto der übrigen Kronl.	" 5%	86 1/2—87
Banco-Obligationen	" 2 1/2%	63 3/4—64
Lotterie-Anlehen v. J. 1834		335—335 1/2
detto " 1839		143—143 1/4
detto " 1854	4%	109 3/4—110
Como-Rentscheine		16 3/4—17
Galiz. Pfandbriefe	zu 4%	82—83
Nordbahn-Prior.-Oblig.	" 5%	88—88 1/4
Gloggnitzer detto	" 5%	82—82 1/2
Donau-Dampfschiff-Obl.	" 5%	86—86 1/2
Lloyd detto (in Silber)	" 5%	90—90 1/2
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück		110—110 1/2
Actien der Nationalbank		1003—1004
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche		99 1/4—99 1/2
Actien der Oest. Credit-Anstalt		241 3/8—241 1/2
" " N.-Oest. Escompte-Ges.		122 1/2—122 3/4
" " Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn		234—234 1/2
" " Nordbahn		190 5/8—190 3/4
" " Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.		273 1/2—273 3/4
" " Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung		100 1/16—100 1/8
" " Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn		105 1/8—105 1/4
" " Theißbahn		100 1/6—100 1/8
" " Lomb. venet. Eisenb.		248 1/2—248 3/4
" " Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft		576—578
" " detto 13. Emission		—
" " Lloyd		403—405
" " Pesther Kettenbr.-Gesellsch.		71—73
" " Wiener Dampfm.-Gesellsch.		63—64
" " Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.		26—27
" " detto 2. Emiss. mit Priorit.		36—37
Fürst Esterhazy	40 fl. L.	84—84 1/2
F. Windischgrätz	20 "	28 1/2—28 3/4
Gf. Waldstein	20 "	29—29 1/4
" Keglevich	10 "	14 1/2—14 3/4
" Salm	40 "	41 1/2—41 3/4
" St. Genois	40 "	38—38 1/4
" Palffy	40 "	40 1/2—40 3/4
" Clary	40 "	39 1/4—39 3/4
Amsterdam (2 Mon.)		86 3/4
Augsburg (Uso.)		104 1/2
Bukarest (31 T. Sicht)		——
Constantinopel detto		——
Frankfurt (3 Mon.)		103 3/8
Hamburg (2 Mon.)		76 5/8
Livorno (2 Mon.)		104 1/2
London (3 Mon.)		10 9 1/2
Mailand (2 Mon.)		103 1/8
Paris (2 Mon.)		121 1/8
Kais. Münz-Ducaten-Agio		7 3/4—7 7/8
Napoleonsd'or		8 8 1/2—9
Engl. Sovereigns		10 13
Russ. Imperiale		8 21

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica (um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag.
(um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
nach Wien (um 6 Uhr 10 Minuten Morgens.
(um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.
nach Breslau u. Warschau (um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica (um 5 Uhr 20 Minuten Morgens.
(um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.
von Wien (um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag
(um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
von Breslau u. Warschau (um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag

Abgang von Dembica:

nach Krakau (um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag.
(um 2 Uhr nach Mitternacht.

Ankunft in Dembica:

von Krakau (um 3 Uhr 37 Minuten Nachmittag.
(um 12 Uhr 25 Minuten Nachts.

Krakau.

K. k. Sommertheater im Schützengarten.

Unter der Direction des Friedrich Blum.

Montag, den 27. Juli 1857.

Toni und sein Burgei,

oder:

Das Marterkreuz am Rochlsee.

Charakterbild aus dem bairischen Hochlande mit Gesang in 3 Acten von Fr. Prüller.

Anfang um 6 1/2 Uhr. — Kassaeröffnung um 5 Uhr.

Mit einer Beilage.

In der Buchdruckerei des „CZAS“. Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.

Amtliche Erlässe.

Nr. 12781.

Ankündigung.

(841.1—3)

Der nachstehende Ausweis enthält die Erforderniß der im Wege der Subarrendirungs-Verhandlung sicher zu stellenden Militär-Verpflegs-Artikeln, dann die Termine, an welchen diese Verhandlungen vorgenommen werden. Die k. k. Bezirksämter, Magisträte und Gemeinde-Aemter werden demnach angewiesen, die Aufkündigung in ihren Territorien, dann in den befindlichen Synagogen mit dem Beisatze verlautbaren zu lassen, daß die Unternehmungslustigen ihre nachbezeichnetermaßen verfaßten Offerte versiegelt der Subarrendirungs-Commission zu überreichen, und sich über ihre Solidität und sonstige Vermögensumstände mit obrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen haben, ohne welchen, mit Ausnahme schon bekannter verläßlicher Speculanten, Güterbesitzer und Gemeinden, zur Verhandlung sonst Niemand zugelassen werden wird.

Ausweis

über die im Subarrendirungswege sicher zu stellenden Militär-Verpflegs-Bedürfnisse, alles in N. Oesterreichischen Maß und Gewicht.

Die Subarrendirungs-Verhandlung wird gepflogen werden.		Beginnt um die Stunde	Die Erforderniß besteht				Nebenstehende Erforderniß wird zur Subarrendirung verhandelt auf die Pachtzeit		Erforderniß für Durchmärsche von 4 zu Tagen			Anmerkung.
Im Orte	Am Tage		In der Militär-Bequartirungs Station	Täglich in Heu	Täglich in Stroh Streu	Monatlich in Stroh Lager	von	bis	Brod	Hafer	Heu	
				a 10	3	12			a 51½	1/8	10	
				Nied. österr. Pfund					Loth	Metz	Pfd.	
				Portionen					Portionen			
Oświęcim	27. Juli 1857	10 Uhr Vormittags	Chrzanow	—	—	300	1. August 1857	30. November 1857	—	—	—	Der Artikel Heu wird für den Monat September 1857 alternativ, und zwar, für die Abgabe des neuen oder alten Heues vorjähriger Fechsung, in Behandlung genommen werden.
Oświęcim	27.		Oświęcim	4	5	120	1. September	30. „ „	—	—	320	
Biala	28. „		Biala	1	1	60	1. „	30. „ „	—	—	160	
Kenty	29. „		Kenty	160	200	130	1. „ „	30. „ „	—	—	160	
Andrychau	30. „		Andrychau	160	200	230	Heu vom 1. Sept. resp. vom Beginn der neuen Heu-Fütterung, Stroh definitiv vom 1. October 1857.	30. „ „	—	—	—	
Wadowice	24. „		Wadowice	180	220	530		30. „ „	—	—	320	
Myślenice	3. August		Myślenice	160	200	130		30. „ „	—	—	160	
Saybusch	5. „		Saybusch	4	5	200		30. „ „	—	—	160	
Jordanow	7. „		Jordanow	—	—	—	1. Septbr. „	30. „ „	160	160	160	

Anmerkung. Die Subarrendirungs-Verhandlungen werden in den obigen Stationen um die besagte Stunde vorgenommen werden, daher ein jeder Konkurrent noch vor Eintritt dieser Zeit sich im Verhandlungsorte einzufinden und das 5procentige Vadium gleich zu erlegen haben wird. Schriftliche Offerte mit dem vorgeschriebenen Vadium von 5 Procent versehen und nach dem beiliegenden Formulare verfaßt, werden nur dann angenommen, wenn selbe vor Beginn der mündlichen Licitation einlangen und keine vorschriftswidrigen Bedingnisse enthalten.

Auch müssen alle Preise in Wiener-Währung gestellt werden.

K. k. Kreisbehörde Wadowice, am 10. Juli 1857.

Offerts-Formulare A.

Ich Endesgefertigter wohnhaft in N— (Ort und Kreis) erkläre hiemit in Folge der Ausschreibung ddto. k. k. Kreisbehörde Wadowice am 10. Juli 1857:

1 Sage: Eine Portion Brot a 51½ Loth zu dem Preis von — kr. Sage — kr. in W. W.
1 „ „ dto. Hafer a 1/8 Metzen dto. dto.
1 „ „ dto. Heu a 10 Pfund dto. „ „ dto.
1 „ „ dto. Streustroh a 3 Pf. dto. „ „ dto.
1 „ Einen Bund Lagerstroh a 12 Pf. dto. „ „ dto.

unter genauer Zuhaltung der kundgemachten Bedingnisse und Beobachtung aller sonstigen für solche Subarrendirung bestehenden Kontrahirungs-Vorschriften an das k. k. Militär zu N — — — nach dem bezeichneten Bedarf in der bedungenen Zeit abzugeben, und für dieses mein Offert (Beisatz für Producenten) mit meinem gesammten Vermögen (Beisatz für Handelsleute) mit dem erlegten Vadium von fl. Sage! Gulden Conventions-Münze (im Baaren oder Staatspapieren) haften zu wollen. N. — — den ten Juli 1857.

N. N. (Vor- und Zuname) Stand und Charakter.

Formulare B.

Für das Couvert über das Offert.

An die löbl. k. k. Subarrendirungs-Behandlungs-Commission zu N. —
Offert zur Subarrendirungs-Behandlung in Folge Kundmachung ddto. Wadowice am 10. Juli 1857.

Formulare C.

für das Couvert zum Vadium oder Depositenschein.

An die löbl. k. k. Subarrendirungs-Behandlungs-Commission zu N. —
Mit dem (Vadium oder Depositenschein) pr. fl. CM.
zur Subarrendirungs-Behandlung laut Kundmachung ddto. Wadowice 10. Juli 1857.

Nr. 1995. **Kundmachung.** (831. 1—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird die executive Feilbietung der im Jasloer Kreise gelegenen in der Landtafel dom. 53 pag. 149 vorkommenden der Fr. Henritte Gräfin Kuczkowska, geborne Gräfin Ankwicz eigenthümlich gehörigen Güter Niebylec, sammt Attinentien Jawornik, Malówka und Gwoździanka zur Hereinbringung durch Ludwig Raczyński mittelst Urtheiles vom 30. Dezember 1853 Z. 16224 ersiegten Summe von 6554 fl. CM. sammt Nebengebühren hiemit im dritten Termine ausgeschrieben, welche am 22. October 1857 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen wird vorgenommen werden.

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 58986 st. 20 kr. CM. mit dem bestimmt, daß falls ein diesen Schätzungswerth übersteigender oder demselben gleichkommender Meistbot nicht erzielt werden sollte, die in Execution gezogenen Güter auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden werden hintangegeben werden.
2. Der Verkauf dieser Güter geschieht in Pausch und Bogen, und mit Ausschluß der für die aufgehobenen Urbarialschuldigkeiten entfallenden Kapitalsentschädigung so wie auch der hievon flüssigen Vorschüsse.
3. Jeder Kauflustige ist verbunden vor dem Beginne der Feilbietung zu Händen der Feilbietungscommission den Betrag von 3000 fl. CM. als Vadium im Baaren, oder in Pfandbriefen der galiz. ständ. Creditsanstalt, oder in Staatsobligationen, sammt den zugehörigen nicht fälligen Coupons und Talons nach dem in der „Krakauer Zeitung" angezeigten letzten Curse, jedoch nicht über den Nominalwerth zu erlegen, welcher im Baaren erlegte Betrag dem Meistbieter in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Mitlicitanten aber nach beendigter Licitation zurückgestellt werden wird.

   Der Executionführer Hr. Ludwig Raczyński wird aber, falls er als Mitbieter auftreten sollte, von dem Erlage des Vadiums jedoch nur alsdann befreit, wenn er die landtäfliche Einverleibung dieses Vadiums ob der zu seinen Gunsten im Lastenstande von Niebylec sammt Zugehör dom. 270 pag. 303 n. 68 on. einverleibten Summe von 6554 fl. s. N. G. am ersten Platze erwirkt und die betreffende Verschreibungsurkunde sammt dem Ausweise über die Vadiums-Einverleibung der Feilbietungscommission übergibt.
4. Der Meistbieter hat binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungsact zu Gericht annehmenden Bescheides den dritten Theil des Kaufschillings an das hiergerichtl. Depositenamt zu erlegen, in welches Drittel das baar erlegte Vadium eingerechnet, das in Werthpapieren erlegte aber dem Ersteher nach Erlag des baaren Kaufschillings-Drittels zurückgestellt werden wird, auch hat er gleichzeitig über die restlichen bei ihm aushaftenden 2/3 Theile des Kaufschillings einen in Rechtsform ausgestellten gehörig gestempelten Schuldschein anher vorzulegen.
5. Sobald der Ersteher das erste Kaufschillings-Drittel erlegte und über die restlichen 2/3 Theile des Kaufschillings den Schuldschein wird beigebracht haben, wird ihm auch ohne sein Ansuchen der physische Besitz der erstandenen Güter auf seine Kosten übergeben, und das Eigenthumsdecret auf diese Güter jedoch mit Ausschluß der Urbarialentschädigung ertheilt, und selber als Eigenthümer der gekauften Güter intabulirt. Zugleich werden von diesem Gute, jedoch nicht von der Urbarialentschädigung auf welcher der Lastenstand unberührt gelassen wird, sämmtliche Hypothekarlasten mit Ausnahme der dom. 58 pag. 197 n. 2. on. und dom. 58 pag. 202 n. 25 on. vorkommenden Grundlast, nämlich des Rechtes zum Garbenzehent, welche Ersteher ohne Abrechnung vom Kaufpreise zu übernehmen verpflichtet ist, dann diejenigen Lasten, welche derselbe nach der Bestimmung des 7. Absatzes dieser Bedingungen auf sich zu übernehmen verpflichtet ist, oder übernommen hat gelöscht, und auf dem Kaufpreis übertragen.
6. Der Meistbieter ist verpflichtet vom Tage des erlangten physischen Besitzer der gekaufte Güter die rückständigen 2/3 Theile des Kaufpreises mit 5/100 jährlich zu verzinsen, und diese in halbjährigen decursiven Raten an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen. Gleichzeitig mit der Intabulation des Eigenthumsdecretes werden im Lastenstande des gekauften Gutes die restlichen beim Käufer verbleibenden 2/3 Theile des Kaufpreises sammt der Verpflichtung der Verzinsung derselben, so wie die Verbindlichkeiten des Erstehers aus der 7., 8. und 10. Bedingung so weit dieselben zu der Zeit nicht erfüllt wären, zu Gunsten der gemeinschaftlichen Maße der Gläubiger und des Gutseigenthümers intabulirt.
7. Weiter ist der Meistbieter verbunden die restlichen 2/3 Theile des Kaufschillings binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungsordnung und Rechtskraft derselben, nach den Bestimmungen derselben zu zahlen, oder mit den angewiesenen Gläubigern anders übereinzukommen und darüber sich hiergerichts binnen weiteren 30 Tagen auszuweisen. Zugleich hat er auch die Verpflichtung, diejenigen Gläubiger nach Maß des angebotenen Kaufschillings und auf Rechnung desselben zu übernehmen, welche vor dem bedungenen oder gesetzlichen Termine die Zahlung allenfalls nicht annehmen wollten.
8. Vom Tage des erlangten physischen Besitzes, ist der Käufer verpflichtet, die auf diesen Gütern haftenden landesfürstlichen Steuern, öffentliche Gaben und sonstige mit dem Besitze verbundenen Leistungen vom Tage der Einführung in den physischen Besitz aus Eigenem pünktlich zu entrichten. Auch hat der Gutskäufer die gemäß dem Gesetze am 9. Februar 1850 entfallenden Geschäfts- und Intabulationsgebühren aus Eigenem zu tragen.

9) Sollten diese Güter in diesem dritten Feilbiethungstermine nicht an Mann gebracht werden können, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. O. und des Kreisschreibens vom 11. September 1824 Zahl 46612 die Tagfahrt zur Einvernehmung der Gläubiger wegen der erleichternden Bedingungen auf den 22. October 1857 um 4 Uhr Nachmittags bestimmt, wozu die Gläubiger mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß die nicht Erschienenen als der Stimmenmehrheit der Anwesenden beitretend werden angesehen werden.

10) Wenn der Käufer den obangeführten Bedingungen, überhaupt und insbesondere der 4., 6. und 8. nicht Genüge leisten sollte; alsdann wird auf Anbringen welch' immer der Gläubiger oder des Schuldners die Relicitation dieser Güter ohne eine neue Schätzung mit Beobachtung des §. 433 G. O. auch unter dem Schätzungspreise und in einem einzigen Termine ausgeschrieben und vollzogen werden, und der Käufer wird für jeden aus seinem Contractsbruche entstehenden Schaden nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.

11) Sobald der neue Käufer in den physischen Besitz der erkauften Güter wird eingeführt worden sein, wird die betreffende Kreisbehörde ersucht werden, die für die aufgehobenen Urbarialleistungen dieser Güter entfallenden Vorschüsse an das hiergerichtliche Depositenamt abführen zu lassen.

12) Dem Kauflustigen steht frei das Inventar den Schätzungsact und den landtäflichen Auszug der zu verkaufenden Güter in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.

Hievon werden die dem Wohnorte nach bekannten Gläubiger zu eigenen Händen, dagegen diejenigen deren Wohnort unbekannt ist, zu Händen des ihnen zur Wahrung ihrer Rechte bei dieser Feilbiethung und ferneren Executionsschritten, zum Curator bestellten Advokat Hrn. Dr. Pawlikowski, mit Substituirung des Hrn. Advocaten Dr. Berfohn, mit dem verständigt, daß sie sich mit ihren Behelfen bei dem bestellten Curator zeitlich zu melden, oder die Bestellung eines anderen Advocaten zu ihren Bevollmächtigten in dieser Executions-Angelegenheit anzuzeigen haben, als sonst sie sich selbst die widrigen Folgen dieses Unterlassens werden zuzuschreiben haben.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandec, am 30. Juni 1857.

N. 1995. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd Obwodowy Nowo-Sandecki rozpisuje niniejszem przymusową sprzedaż publiczą dóbr Niebylec z przyległościami Jawornik, Malówka i Gwoździanka w Obwodzie Jasielskim położonych, w księgach krajowych dom. 53 pag. 149 wypisanych Pani Henryki hr. Kuczkowskiéj urodz. hr. Ankwicz własnych, na zaspokojenie pretensyi 6554 Złr. m. k. z. p. n. przez Ludwika Raczyńskiego wyrokiem z d. 30. grudnia 1853 L. 16224 wywalczonéj, która to sprzedaż publiczna odbędzie się w trzecim i ostatnim terminie dnia 22. Października 1857, o godzinie 10. przed południem pod następującemi warunkami.

1. Za cenę wywołania ustanawia się sądownie oznaczona wartość szacunkowa w kwocie 58986 Złr. 20 kr. m. k., z tym dodatkiem, że gdyby większa lub tejże kwocie równa summa ofiarowaną nie była — powyższe dobra i niżéj wartości szacunkowéj sprzedane będą.
2. Dobra te sprzedają się ryczałtem z wyłączeniem prawa do wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne tudzież do pobierania tak zwanych zaliczek za takowe.
3. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacyi summę 3000 Złr. m. k. jako zakład albo w gotówce, albo w listach zastawnych galicyjskiego stanowego kredytowego towarzystwa, albo nareście w Obligacyach rządowych z niezapadłemi Kuponami i Talonem, jednakowoż podług ostatniego w „Gazecie Krakowskiéj" umieszczonego kursu nieprzewyższającego tychże wartość nominalną do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć, który zakład kupiciela do depozytu złożonym, innym zaś licytującym zaraz po ukończonéj licytacyi zwróconym zostanie. Exekutor Ludwik Raczyński tylko w razie wystąpienia jako współlicytujący od złożenia zakładu natenczas uwolnionym będzie, jeżli sobie wyjedna zaintabulowanie tegoż zakładu na 1. miejscu na summie 6554 Złr. na korzyść swą w księgach ciężarów dóbr Niebylec z przynależnościami dom. 270 pag. 303 n. 68 on. zahypotekowanej, i skrypt zapisowy jako też wykaz uzyskanej intabulacyi tegoż zakładu w ręce komisyi złoży.
4. Najwięcéj ofiarujący obowiązany jest wprzeciągu dni 30 po doręczeniu uchwały mocą któréj akt licytacyjny do sądu przyjętym został, trzecią część ceny kupna do tutejszego sądowego depozytu złożyć w którą w gotówce złożony zakład wliczonym, zaś w effektach obligacyjnych złożony zakład, kupicielowi po złożeniu w gotówce trzeciéj części ceny kupna zwróconym będzie. Zarazem kupiciel obowiązany będzie, na resztujące 2/3 części ceny kupna, wystawić skrypt w formie prawnéj i na przyzwoitym stęplu i takowy sądowi przedłożyć.
5. Zaraz po złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna i po złożeniu skryptu na resztujące 2/3 części tejże ceny nabyte dobra najwięcéj ofiarującemu nawet bez zgłoszenia się jego jednakowoż na jego koszt w fizyczne posiadanie oddane, dekret własności z wyłączeniem wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne wydanym, i tenże jako właściel kupionych dóbr z wyłączeniem prawa do pobierania wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne zaintabulowanym zostanie, oraz będą na tych dobrach nie zaś na wynagrodzeniu za zniesione powinności urbaryalne, które na kupiciela nieprzechodzi i nietykalne zostaje, wszystkie ciężary hipoteczne z wyjątkiem dom. 58 pag. 197 n. 2 on. i dom. 58 pag. 202 n. 25 on. gruntowego ciężaru, jako to prawa do dziesięciny snopowéj, które kupiciel bez strącenia od ceny kupna na siebie przyjąć obowiązany jest, tudzież tych ciężarów, które podług warunku 7. na siebie przyjąć obowiązany jest, zmazane i na cenę kupna przeniesione będą.
6. Kupiciel obowiązany jest od dnia osiągnionego fizycznego posiadania kupionych dóbr od resztujących 2/3 części kupna od setki 5/100 rocznie w półrocznych ratach zdołu do tutejszego depozytu składać równocześnie z intabulacyą własności będą wstanie biernym kupionych dóbr resztujące 2/3 części kupna z obowiązkiem płacenia odsetek od tychże jako téż obowiązki kupiciela w warunkach 7. 8. i 10. wyłuszczone, jak dalece takowe nateczas jeszcze dopełnione by nie były, na rzecz wspólnéj massy wierzycieli i właściciela dóbr zaintabulowane będą.
7. Kupiciel obowiązanym będzie 2/3 części ceny kupna w przeciągu 30 dni po doręczeniu tabeli płatniczéj jak ta prawomoc osiągnie, podług tejże wypłacić, albo się z wierzycielami przekazanemi inaczéj ułożyć i przed Sądem w 30 dniach wykazać się, oraz obowiązanym jest pretensye tych wierzycieli, którzyby przed umówionym terminem wypowiedzenia zapłaty przyjąć niechcieli w miarę ceny kupna na rachunek tejże na siebie przyjąć.
8. Od dnia osiągnienia fizycznego posiadania kupiciel obowiązanym będzie z tych dóbr podatki monarchiczne publiczne daniny i wszelkie z posiadaniem połączone ciężary jako też przypadającą podług prawa z dnia 9. lutego

1850 należytość przeniesienia i intabulacyjną z własnego dobytku ponosić.

9. Gdyby dobra te i w trzecim terminie sprzedane być nie mogły, na ten wypadek wyznacza się w moc §§. 148 i 152 Ust. Sąd. i Cyrkularza z dnia 11. września 1824 l. 46612 termin do wysłuchania wierzycieli względem ułatwiających warunków na 22. Października 1857 o godzinie 4 po południu z tym dodatkiem, że niestających tak uważać się będzie jak gdyby do większości głosów stających przystąpili byli.

10. Jeżeli kupiciel powyższym warunkom a mianowicie 4., 6. i 8. zadosyć nieuczyni, natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika relicytacya kupionych dóbr bez nowego oszacowania podług §. 433 Ust. Sąd. także niżéj ceny szacunkowéj w jednym terminie podług przepisu prawa rozpisaną i przedsięwziętą będzie i wiarołomny kupiciel za wszelkie wyniknąć mogące szkody nietylko złożonym zakładem lecz całym swoim majątkiem odpowiedzialnym będzie.

11. Skoro tylko kupiciel w posiadanie fizyczne kupionych dóbr wprowadzonym będzie, dotyczący c. k. Urząd Obwodowy wezwanym będzie, by wypadłe za zniesione powinności urbaryalne zaliczki z tych dóbr do tutejszego Depozytu nadesłane były.

12. Chęć kupienia mającym wolno jest wyciąg tabularny, Akt oszacowania i inwentarz tych dóbr w tutejszéj registraturze przejrzeć lub odpisać.

O tem zawiadamia się wierzycieli z pobytu wiadomych do rąk własnych, tych zaś, których pobyt nie jest wiadomy do rąk postanowionego Kuratora P. Adwokata Dr. Pawlikowskiego z substytucyą P. Adwokata Dr. Bersohna z tém iż wierzyciele ci wcześnie ze swemi dowodami do tegoż kuratora zgłosić się lub téż sądowi obranie innego Adwokata za swego zastępcę w téj sprawie oznajmić mają, inaczéj bowiem sobie samym złe skutki zaniechania téj ostrożności przypisać będą musieli.

Z Rady c. k. Sądu Obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 30. Czerwca 1857.

Z. 3249. **Kundmachung.** (849. 1—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Vornahme der unterm 17. Februar 1857 Z. 3609 bewilligten Relicitation, der im Executionswege am 1. Juni 1854 durch die Fr. Sophie Osiecka erstandenen, früher dem Herrn Paul Gostkowski gehörigen im Sandezer Kreise liegenden Güter Kąsna dolna, Behufs Hereinbringung des aus der durch Stanislaus Piotrowski wider Paul Gostkowski ersiegten Forderung pr. 3952 fl. $11^{4}/_{8}$ kr. CM. annoch restirenden Kapitals von 3500 fl. CM. sammt 5% Zinsen vom 1. Jänner 1848 an gerechnet, denn zuerkannten Executionskosten pr. 18 fl. 29 kr. CM. und 387 fl. 58 kr. CM., dann den Einbringunskosten pr. 135 fl. 4 kr. CM. ein neuer Termin auf den 15. October 1857 um 10 Uhr Vormittags bestimmt und an demselben hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird.

1. Als Ausrufspreis wird der Schätzungswerth der zu veräußernden Güter im Betrage von 53843 fl. 5 kr. CM. festgesetzt. Sollte jedoch kein solcher, oder höherer Anbot erzielt werden, so werden diese Güter dem Meistbietenden auch unter dem Schätzungswerthe überlassen werden.
2. Jeder Kauflustige ist verpflichtet den 20. Theil des Schätzungswerthes im Betrage pr. 2692 fl. $9^{1}/_{4}$ kr. in CM. im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz. stånd. Kreditsanstalt sammt Coupons und Talon nach ihrem in der letzten Lemberger Zeitung ausgewiesenen Curse, oder auch in Staatsschuldverschreibungen sammt Coupons und Talon ebenfalls nach ihrem durch die Wiener Zeitung auszuweisenden Curse jedoch in den letztbenannten Effecten niemals über den Nominalwerth als Angeld zu Händen der Feilbietungscommission zu erlegen, welches Angeld falls es im Baaren erlegt würde, dem Käufer in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Mitbietenden aber nach beendigter Feilbiethung alsogleich rückgestellt werden wird.
3. Der Meistbietende ist gehalten den dritten Theil des Kaufpreises, in welchen das im Baaren erlegte Angeld eingerechnet wird, binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung des Bescheides, mit welchem der Feilbiethungsact zu Gericht angenommen wird gerechnet, an das hiergerichtliche Depositenamt im Baaren zu erlegen, worauf ihm das in Pfandbriefen der galiz. stånd. Kreditsanstalt, oder in Staatsschuldverschreibungen erlegte Angeld wird ausgefolgt werden.
4. Sobald der Käufer den dritten Theil des Kaufschillings wird erlegt haben, werden ihm auch ohne sein Begehren, jedoch auf seine Kosten die erkauften Güter in den physischen Besitz übergeben, wird ihm ferner das Eigenthumsdecret bezüglich der benannten Güter mit Ausschluß der Entschädigung für die aufgehobenen Urbarialleistungen ausgefolgt, und derselbe auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Güter intabulirt.
5. Der Käufer ist Verpflichtet vom Tage der Uebernahme der Güter in physischen Besitz 5% Interessen von den $^{2}/_{3}$ Theilen des Kaufpreises an das hiergerichtliche Depositenammt in jährlichen decursiven Raten zu erlegen. — Mit der Intabulirung des Eigenthumsrechtes, werden zugleich die beim Käufer verbliebenen $^{2}/_{3}$ Theile des Kaufpreises mit der Verbindlichkeit zur Zahlung oberwähnten Zinsen, dann die in der 8. Bedingung ausgedrückte Verpflichtung, und endlich das Recht für den Fall der Nichtzuhaltung welch immer der Licitationsbedingung, die Relicitation der gekauften Güter in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe mit Beobachtung des §. 433 d. G. O. auf Grundlage des Schätzungsactes auszuschreiben, — im Lastenstande dieser Güter intabulirt; hingegen alle Hypothekarlasten mit Ausnahme der Grundlasten und jener welche gemäß der 6. Feilbietungsbedingniß und der Zahlungsordnung auf den verkauften Gütern zu verbleiben haben extabulirt, und auf den Kaufpreis übertragen werden.
6. Der Käufer ist gehalten, die durch den erzielten Kaufpreis gedeckten Forderungen jener Hypothekargläubiger, welche die Zahlung derselben vor dem etwa verabredeten Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, gemäß der zu erfolgenden Zahlungsordnung zu übernehmen, den Rest des Kaufpreises aber binnen 30 Tagen nach Zustellung der Zahlungsordnung gemäß den Verfügungen derselben auszuzahlen, oder sich mit den Hypothekargläubigern, denen in der Zahlungstabelle die Forderungen zugewiesen werden, auch anders zu verstehen, und sich hierüber bei diesem k. k. Gerichte gleichzeitig auszuweisen.
7. Diese Güter werden mit Ausschluß des Rechtes zum Bezuge der Entschädigung für aufgehobene Urbarialien veräußert. Es hat somit der Käufer kein Recht auf die bewilligten Vorschüsse der Entschädigung für obbenannte Urbarialien; da diese Entschädigung zu Folge kais. Patentes vom 25. September 1850 unmittelbar zur Befriedigung der Hypothekargläubiger bestimmt ist.
8. Der Käufer ist gehalten vom Tage der Uebernahme des physischen Besitzes der verkauften Güter die landesfürstlichen Steuern und andere Grundlasten selbst zu tragen.
9. Die Gebühren die dem h. Aerar in Folge kais. Patentes vom 9. Februar 1850 für die Erwerbung und Intabulirung des Eigenthums dieser Güter; dann für die Intabulirung des beim Käufer belassenen Kaufpreises zukommen, hat der Käufer aus eigenem Vermögen ohne Abzug, vom Kaufpreise zu bezahlen, welche Verpflichtung des Käufers zugleich mit der Intabulirung des Eigenthumsdecretes im Lastenstande der verkauften Güter sichergestellt wird.
10. Diese Güter werden in Pausch und Bogen verkauft, daher der Käufer wegen Entgang einzelner Ertragsrubriken keinen Anspruch stellen kann.
11. Wenn der Käufer auch nur einer der obigen Feilbiethungsbedingnisse oder der zu erfolgenden Zahlungsordnung nicht nachkommen sollte, so werden die gekauften Güter auf seine Kosten und Gefahr in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe gemäß §. 133 d. G. O. relicitirt und der kontraktsbrüchige Käufer für die nachtheiligen Folgen der Relicitation nicht nur mit dem erlegten Vadium, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantworten.
12. Uebrigens ist den Kauflustigen gestattet, den Schätzungsact, das ökonomische Inventar und den Landtafelauszug in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen, oder in Abschrift zu beheben.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbiethung werden beide Streittheile, Fr. Sophie Osiecka, dann sämmtliche Hypothekargläubiger und zwar die bekannten zu eigenen Händen, dagegen die unbekannten, als die dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Kinder des Florian Gostkowski, dann Hiazenth Lipiński oder dessen dem Namen und Aufenthalte nach unbekannten Erben, wie auch jene Gläubiger, welche mit ihren Forderungen bis 20. May 1856 über diesen Gütern Sicherstellung erlangten, und diejenigen, denen die Verständigung von dieser Licitationsausschreibung so wie auch den nachfolgenden in dieser Angelegenheit zu ergehenden Bescheiden entweder gar nicht, oder nicht zeitlich genug zugestellt werden sollte, mittelst Edicts und des ihnen als Kurator an die Stelle des vom vormaligen Tarnower k. k. Landrechte unterm 21. Juli 1853 Z. 6200 hiezu bestellten Advokaten Dr. Hoborski mit Substituirung des Adv. Dr. Witski, beigegebenen Adv. Dr. Zajkowski und des Substituten Adv. Dr. Micewski verständiget werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 30. Juni 1857.

L. 3249. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Nowym-Sączu podaje do powszechnéj wiadomości, iż na odbycie pod dniem 17. Lutego 1857 r. L. 3609 na zaspokojenie 3500 Złr. m. k. z procentami po 5% od 1. Stycznia 1848 r. i przyznanemi kosztami egzekucyjnemi w kwocie 18 Złr. 29 kr. m. k. 387 Złr. 58 kr. m. k. i 135 Złr. 4 kr. m. k. jako resztującéj należytości z Summy 3952 Złr. $11^{4}/_{8}$ kr. m. k. P. Stanisławowi Piotrowskiemu przysądzonéj — dozwolonéj powtórnéj sprzedaży dóbr Kąsna dolna przez P. Zofię Osiecką w dniu 1. Czerw. 1854 w drodze egzekucyjnéj nabytych, poprzednio do Pana Pawła Gostkowskiego należących w obwodzie Sandeckim leżących wyznacza się nowy termin na dzień 15. Października 1857 r. o godzinie 10 z rana, na którym terminie powyższe dobra w tutejszym Sądzie pod następującemi warunkami sprzedane będą.

1. Za cenę wywołania dóbr sprzedać się mających stanowi się cena oszacowania w summie 53843 Złr. 5 kr. m. k. Gdyby jednak nikt wyżéj, lub cenę szacunkową nie ofiarował, dobra rzeczone także niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą.
2. Każdy chęć kupienia mający obowiązany będzie dwudziestą część ceny szacunkowéj, to jest kwotę 2692 Złr. $9^{1}/_{2}$ kr. m. k. w gotowiźnie, lub listach zastawnych galicyjskiego stanowego towarzystwa kredytowego, wraz z kuponami i talonem, które podług kursu ówczesnego z gazecie Lwowskiéj notowanego, jednak nie wyżéj nad wartość nominalną przyjęte będą, lub w obligacyach państwa podług kursu gazety Wiedeńskiéj z kuponami nie wyżéj wartości nominalnéj, jako zakład do rąk Komisyi licytacyjnéj złożyć, który to zakład w gotowiźnie złożony najwięcéj ofiarującemu w cenę kupna wrachowanym, innym zaś zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconym zostanie.
3. Najwięcéj ofiarujący obowiązanym będzie 3cią część ceny kupna, w którą złożone w gotowiźnie Vadium wrachowane będzie w 30 dniach po wręczeniu sobie uchwały akt licytacyi przyjmującéj, do tutejszego Sądowego Depozytu w gotówce złożyć, poczém mu złożony w listach zastawnych lub obligacyach zakład zwróconym będzie.
4. Skoro tylko nabywca trzecią część ceny kupna w całości lub z potrąceniem w poprzedzającym punkcie wyrażonym złoży, oddane mu będą kupione dobra nawet bez jego żądania, jednakże jego kosztem w fizyczne posiadanie, i wydany mu będzie dekret własności tychże dóbr, z wyjątkiem prawa do indemnizacyi i pobierania zaliczek za zniesione powinności poddańcze i tenże na swój koszt za właściciela kupionych dóbr intabulowany będzie.
5. Nabywca obowiązany jest od dwóch trzecich części ceny kupna odsetki po 5% od dnia odebrania fizycznego posiadania rachując, corocznie zdołu do depozytu tutejszego Sądu składać. Wraz z intabulacyą prawa własności, intabulowane będą pozostałe przy nabywcy dwie trzecie części ceny kupna obowiązek i nakoniec prawo w razie niedotrzymania któregokolwiek warunku licytacyi do relicytacyi kupionych dóbr w jednym tylko terminie, a nawet niżéj ceny szacunkowéj z zachowaniem §. 433 U. S. na podstawie teraźniejszego aktu szacunkowego w stanie biernym tych dóbr, wszystkie zaś ciężary hipoteczne z wyjątkiem ciężarów gruntowych i tych które według 6. warunku i według tabeli płatniczéj na dobrach kupionych pozostać mają, extabulowane i na cenę kupna przeniesione będą.
6. Nabywca obowiązany jest, pretensye wierzycieli hipotecznych w cenę kupna wchodzące, których wypłatę wierzyciele przed zastrzeżonem może wypowiedzeniem przyjąćby niechcieli podług nastąpić mającéj tabeli płatniczéj na siebie przyjąć, resztę zaś ceny kupna stósownie do wyjść mającéj tabeli płatniczéj w 30 dniach po doręczeniu sobie tejże wypłacić, lub się z wierzycielami, którym w tabeli płatniczéj ich należytości assygnowane będą, inaczéj ułożyć, i z tego się jednocześnie w tutejszym Sądzie wywieść.
7. Dobra te sprzedane będą z wyłączeniem prawa do pobierania wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze; niema zatém nabywca do dozwolonych zaliczek za powyższe powinności poddańcze żadnego prawa, ponieważ wynagrodzenie to podług patentu cesarskiego z dnia 25. Września 1850 r. bezpośrednio na zaspokojenie wierzycieli hipotecznych jest przeznaczone.
8. Nabywca obowiązanym będzie od dnia objęcia w posiadanie fizyczne dóbr tych, podatki i inne ciężary gruntowe z własnego ponosić.
9. Należytości przypadające według cesarskiego patentu z dnia 9. Lutego 1850 r. wysokiemu skarbowi za nabycie i intabulacyą ceny kupna przy nabywcy zostawionéj tenże z własnego bez potrącenia z ceny kupna zaspokoić winien będzie, którén to obowiązek wraz z intabulacyą dekretu własności w stanie biernym dóbr zaintabulowany będzie.
10. Dobra te sprzedane będą ryczałtem, niemoże zatem nabywca za ubytek pojedynczych rubryk dochodowych żadnéj rościć sobie pretensyi.
11. Gdyby nabywca któremukolwiek z wyż wymienionych warunków lub wyjść mającéj tabeli płatniczéj zadosyć nie uczynił, natenczas dobra kupione na jego koszta i niebezpieczeństwo w jednym terminie przez publiczną licytacyą także i niżéj ceny szacunkowéj według przepisu §. 433 U. S. sprzedane będą, a nie dotrzymujący warunków kontraktu nabywca za wynikające szkodliwe skutki relicytacyi nietylko złożonym wadium, ale i swym całym majątkiem odpowiadać będzie.
12. Zresztą dozwala się chęć kupienia mającym, szacunkowy, inwentarz ekonomiczny i wyciąg tabularny w tutejszéj registraturze przejrzeć lub w odpisie podnieść.

O rozpisaniu téj licytacyi zawiadomiają się obydwie strony sporne, Pani Zofia Osiecka, tudzież wszyscy wierzyciele hipoteczni, a to wiadomi do własnych rąk, niewiadomi zaś jako to: z imienia i miejsca zamieszkania nie wiadome dzieci Floryjana Gostkowskiego, daléj Jacenty Lipiński, lub tegoż z nazwiska i miejsca pobytu niewiadomi spadkobiercy, zresztą ci wierzyciele, którzy z swemi wierzytelnościami po 20. Maja 1856 na tych dobrach hipoteczne zabezpieczenie otrzymali, jak niemniéj i ci, którym uwiadomienie o rozpisaniu téj licytacyi, jako téż uchwały późniéj wyjść mogące, a do niéj się odnoszące zupełnie nie, lub niedość wcześnie mogłyby im być doręczone, niniejszym edyktem jako téż i przez Kuratora w osobie Pana adwokata krajowego Dr. Zajkowskiego w zastępstwie P. adwokata krajowego Dr. Micewskiego im w tym celu postanowionego, a to w miejsce P. adwokata Dr. Hoborskiego w zastępstwie P. adwokata Dr. Witskiego przez były Sąd szlachecki Tarnowski w dniu 21. Lipca 1853 r. do Nr. 6200 jako kuratora im przydanego.

Z Rady c. k. Sądu Obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 30. Czerwca 1857.

N. 12713. **Kundmachung.** (842. 1—3)

Von der Wadowicer k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß nachdem die laut Kundmachung vom 26. Mai 1857 zur Verpachtung des Wadowicer städtischen Markt- und Standgelder-Gefälles für die Zeit vom 1. November 1857 bis letzten October 1860, auf den 10. Juli 1857 festgesetzte Licitations-Verhandlung ohne Erfolg verblieb, zur Verpachtung des oberwähnten städtischen Gefälles am 6. August l. J. um 9 Uhr Vormittags in der Wadowicer Magistratskanzlei die zweite Licitations-Verhandlung stattfinden wird.

Sämmtliche Pachtlustige werden demnach zu dieser Licitations-Verhandlung mit dem Beisatze vorgeladen, daß der Fiskalpreis für dieses Gefälle in jährlichen 1300 fl. CM. besteht und hievon 10% als Vadium vor Beginn der Licitation zu erlegen sein werden.

Schließlich wird bemerkt, daß bei dieser Licitations-Verhandlung auch schriftliche Anbote, welche jedoch vorschriftsmäßig ausgefertigt sein müssen, werden angenommen werden.

K. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 12. Juli 1857.

N. 3909. **Ankündigung.** (836. 1—3)

Am 23. Mai l. J. ist am rechten Ufer der alten Weichsel in der Gegend zwischen dem St. Agnes-Gebäude und dem Pauliner Kloster in der Erde ein Kind vergraben, gefunden worden, welches weiblichen Geschlechtes, blonder Kopfhaare und etwa 3 Wochen alt war.

Man fand diese schon halb verwes'te Leiche eingehüllt, in ein baumwollenes blaugeblümtes abgeschossenes Halstüchel, in einen Lappen von grober Leinwand, die Hände und der Rücken war mit einem etwas dünneren leinwandenen schmalen Lappen eingewickelt, und das Ganze mit einem rothgestreiften Wickler eingebunden.

Nach dem Gutachten der Obductions-Commission war das Kind entweder in Folge einer erhaurirenden Diarrhoe oder eines Hungerstodes gestorben.

Das k. k. Landesgericht, bei welchem die besagten Einhüllungsstücke deponirt sind, fordert Jedermann, dem hinlängliche Anzeigungen des dießfalls verübten Verbrechens des Mordes bekannt werden sollten, auf, hievon diesem Gerichte unverweilt die Anzeige zu erstatten.

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte.

Krakau, am 4. Juli 1857.

N. 3909. **Obwieszczenie.**

Dnia 23. Maja r. b. znalezione zostało na prawym brzegu staréj Wisły w okolicy pomiędzy gmachem św. Agneszki i klasztorem X.X. Paulinów, w ziemi dziecię płci żeńskiéj, włosów blond, około 3 tygodnie wieku mające. Zawinięte było w bawełnianą wypłowiałą chusteczkę w kwiatki niebieskie, w kawałek grubego, a ręce i krzyże w kawałek cieńszego nieco płótna, całe zaś związane powojnikiem w paski czerwonym.

Według zdania komisyi obdukcyjnéj dziecię to żyć przestało, albo w skutku wyniszczenia na dyaryą albo téż zostało zagłodzoném.

C. k. Sąd krajowy u którego nadmienione obwijacze znajdują się złożone, wzywa każdego, któremuby dostateczne poszlaki téj zbrodni morderstwa wiadome były, aby o tém bezzwłocznie zrobił do sądu doniesienie.

C. k. Sąd krajowy Wydziału karnego.

Kraków, dnia 4. Lipca 1857.

Nr. 8223. **Concursausschreibung.** (843. 1—3)

Zur Besetzung der bei dem k. k. Bezirksamte in Tarnobrzeg erledigten Amtsdiener-Gehilfenstelle mit der Löhnung jährlicher 216 fl. CM. wird hiemit der Concurs auf 4 Wochen, von der 3. Einschaltung in das Amtsblatt der Krakauer Zeitung an gerechnet, ausgeschrieben.

Um diesen Civil-Dienstesposten, welcher im Grunde der kais. Verordnung von 9. December 1853 (Nr. 244 St. LXXXIX. R. G. B.) ausschließlich für Militärpersonen vorbehalten ist, können sich auch bereits bei k. k. Behörden und Aemtern wirklich angestellte Diener oder Gehilfen bewerben, und haben ihre mit dem letzten Anstellungs-Decrete und einer von ihrem dermaligen Amtsvorsteher bezüglich der Befähigung, Verwendung und Moralität ausgefüllten Qualifications-Tabelle beigelegten Competenz-Gesuche innerhalb der Concursfrist mittelst ihrer vorgesetzten Behörde bei dem k. k. Bezirksamte in Tarnobrzeg einzubringen.

Rzeszów, am 7. Juli 1857.

Z. 1294. **Edict.** (838. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte Rozwadów als Gerichte wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Leon Olszewski von Kotowa Wola mit Beschluß des k. k. Rzeszower Kreisgerichtes von 26. Juni 1857 Z. 2968 für blödsinnig erklärt und für ihn als Curator Herr Manset Ritter von Skrochowski von Kotowalo gerichtlich aufgestellt worden sei. Aus diesem Anlasse wird Jedermann gewarnt, mit diesen Curanden in irgend welche Geschäfte sich einzulassen.

Rozwadów, am 15. Juli 1357.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.